



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Sept. 2006

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

wer aktuell in eine zehnjährige Bundesanleihe investiert, kann mit einer Jahresrendite von rund vier Prozent kalkulieren. Davon geht knapp die Hälfte an den Fiskus. Der verbleibende Rest reicht nicht aus, um die Preissteigerungsrate auszugleichen. Damit können Anleger im besten Fall ein Nullergebnis erzielen. Ein Grund hierfür ist, dass das Finanzamt bei der Geldanlage keinen Inflationsausgleich berücksichtigt und rein die wertmäßigen Erträge besteuert. In anderen Ländern wie etwa den USA oder Großbritannien werden Freibeträge jährlich um die Preissteigerung erhöht. Dies erfreut beispielsweise heimische Anleger, die in amerikanische oder britische Immobilienfonds investieren. Sie kommen automatisch jedes Jahr in den Genuss höherer Freibeträge.

Umgekehrt verhält sich der deutsche Gesetzgeber. Von 1993 bis 1999 lag beispielsweise der Sparerfreibetrag bei umgerechnet 3.068 Euro pro Person, anschließend ist der Betrag laufend geschrumpft. Ab 2007 sind es statt derzeit 1.370 Euro für Ledige nur noch 750 Euro, die an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmt werden können. Damit ist der Freibetrag innerhalb von 15 Jahren um 75 Prozent gesenkt worden, gleichzeitig aber die Inflation permanent angestiegen.

Kein Wunder also, dass sich bei diesen Aussichten immer mehr Sparer nach Alternativen umschauen. Ganz legal werden sie bei Zertifikaten fündig. Der Emittentenverband Derivate-Forum vermeldete zur Jahresmitte 2005 bereits ein Volumen von 95,5 Milliarden Euro auf dem Zertifikatemarkt. Die über Discount, Speed oder Bonus kassierten Extraprämien bleiben nach einem Jahr steuerfrei und die Emittenten bieten zudem auch noch einen teilweisen Kapitalschutz. Die Aussicht auf hohe Nachsteuerrenditen mit eingebautem Risikopuffer wird auch nicht durch den geminderten Sparerfreibetrag tangiert.

Es gibt noch zahlreiche weitere attraktive Möglichkeiten, dem Zugriff des Fiskus bei der Geldanlage auf ganz legalem Wege zu entgehen. Neben der Bank nennt Ihnen auch der Steuerberater die passenden Angebote.

In diesem Sinne

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Steuerbescheid: Einspruch kann nicht zum Bumerang werden	3
Rentenkonten: Bürger bei Klärung in der Pflicht	3
Erbschaftsteuer: Hinterzogene Einkommensteuer gilt als Abzugsposten	3
Jahressteuergesetz: Entwurf 2007 verabschiedet	4

Angestellte »

Gesetzesänderungen: Höhere Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte möglich	5
Solidaritätszuschlag: Jetzt vor dem BVerfG	5
Werbungskosten: Der Snowboardkurs ist steuerlich absetzbar	6
Erststudium: Aufwendungen können Werbungskosten sein	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Abtreibungsgegner: Dürfen vor Praxis Patientinnen ansprechen	7
Arbeitslosenversicherung: Rückzahlungsanspruch verjährt nach vier Jahren	7
Arbeitsrecht: Auch 6.000 Euro im Jahr können wesentlich sein	7
Hartz IV: Junger Mann muss mit einem Zimmer auskommen	8
Verlängerte Kündigungsfristen: Auch für arbeitnehmerähnliche Personen	8

Bauen & Wohnen »

Betriebskosten: Vorauszahlungen der Mieter werden nicht zur Pauschale	9
Insolvenzverfahren: Keine Pfändung von Mietansprüchen durch Grundpfandgläubiger	9
Mietrecht: Bei Vielleicht-Allergie muss der Hund nicht draußen bleiben	9
Wohnungseigentumsrecht: Zustimmung zur Errichtung einer Balkonanlage widerrufbar	9
Schimmelpilz: Befallener Dachstuhl muss entfernt und ersetzt werden	10

Bußgeld & Verkehr »

Angebot eines Mietwagens zum Unfallersatztarif: Vermieter muss aufklären	11
Autounfall: Bei Regen die Geschwindigkeit anpassen - oder zahlen	11
Autounfall: Die Haftpflicht des Verursachers darf ein wenig gegenrechnen	11
Unfallflucht: Nicht nach 20 Minuten Wartezeit	12

Ehe, Familie & Erben »

Seniorchef: Kann ohne Sozialversicherungspflicht im Familienunternehmen arbeiten	13
Scheidung: Unterhaltsanspruch für den Hund	13
Vaterschaft: Anfechtungsfrist bei Kontaktanzeige	13
Künstliche Befruchtungen: Keine Kostenerstattung bei Frauen ab dem 40. Lebensjahr	14

Familie und Kinder »

Kindergeldfestsetzung: Nach Fristende Änderung ausgeschlossen	15
Lebenspartnerschaften: Künftig Gleichstellung im Erbschaftsteuerrecht?	15
Pflichtteil: Ausgleich kann steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft auslösen	16

Immobilienbesitzer »

Werbungskosten: Kein Abzug bei Auftragserteilung durch Dritte	17
Werbungskosten: Mietnomaden bringen Ärger - helfen aber Steuern sparen	17
Mietverluste: Finanzamt darf nicht kritisch nachfragen	18
Außergewöhnliche Belastung: Nur bei Gesundheitsgefährdung darf abgezogen werden	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Pressefreiheit: Mit neuen Gesichtspunkten wird bei Null angefangen</u>	19
<u>Rundfunkgebühren: Fallen schon bei bloßem Bereithalten eines Gerätes an</u>	19
<u>Gitarrenkonzert: Darf von Tochter des Komponisten wieder alleine verwertet werden</u>	20
<u>Prepaid-Handykarten: Vodafone darf Guthaben nicht verfallen lassen</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Börsenverluste: Ansatz erfolgt erst in Gewinnjahren</u>	21
<u>Freistellungsauftrag: Neues Formular wegen abgesenktem Sparerfreibetrag</u>	21
<u>Kurseinbruch in 2001: Keine Teilwertabschreibung auf Infineon-Aktien</u>	22
<u>Steuersparmodell: Rückwirkendes Aus für verbliebene Verlustzuweisungsmodelle</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Prognosegutachten: Keine Kostenverlagerung auf Straftäter</u>	23
<u>Ethikunterricht: Pflichtfach ohne Befreiungsmöglichkeit</u>	23
<u>Betreuung: Keine staatliche Fürsorge gegen den Willen des Betroffenen</u>	24
<u>Einbürgerungen: Rücknahme soll gesetzlich geregelt werden</u>	24

Unternehmer »

<u>Gewinnermittlung: Private Telefonkosten sind beim Selbstständigen nicht steuerfrei</u>	25
<u>Pkw-Verkauf: Auch Unternehmer können umsatzsteuerfrei verkaufen</u>	25
<u>Rürup-Rente: Steuerfalle entfällt</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Kfz-Haftpflicht: Misstrauische Gesellschaft darf Privatgutachten bestellen</u>	27
<u>Neues Rechtsberatungsgesetz: Monopol für Rechtsanwälte soll fallen</u>	27
<u>Schmerzensgeld: Beim Skiabfahrtslauf müssen alle Beteiligten aufpassen</u>	27
<u>Krankenkassen: Dürfen keine preiswerten EU-Zahnärzte empfehlen</u>	28
<u>Reiserücktritt: Depressionen nach acht Jahren nicht unerwartet</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>BGH: Nutzungsentschädigung bei Ersatzlieferung</u>	29
<u>GmbH-Geschäftsanteil: Übertragung kann durch schlüssiges Verhalten erfolgen</u>	29
<u>Werbung für Zigarillos: Warnhinweis erforderlich</u>	30
<u>Arbeitnehmer-Entsendegesetz: Kabinett billigt Ausweitung</u>	30

Alle Steuerzahler

Steuerbescheid: Einspruch kann nicht zum Bumerang werden

(Val) Legt ein Steuerzahler Einspruch gegen einen Steuerbescheid des Finanzamts ein, weil er sich ein positiveres Ergebnis verspricht, so kann er den Einspruch zurücknehmen, wenn ein Mitarbeiter des Amtes bei der erneuten Prüfung der Einkommensverhältnisse feststellt, dass dem Steuerzahler unberechtigterweise Vorteile gewährt wurden, die ihm nicht zustanden.

Der Fiskus muss nämlich auf eine Verschlechterung hinweisen. Davon kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, etwa dann, wenn der Steuerbescheid für bestimmte Punkte unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stand.

Bundesfinanzhof, XI R 24/05

Rentenkonten: Bürger bei Klärung in der Pflicht

(Val) Es sei "vorrangig eine Obliegenheit der Betroffenen selbst", sich um eine Kontenklärung zu bemühen und die ordnungsgemäße Erfassung ihrer Beschäftigungszeiten in den Unterlagen der Rentenversicherung sicherzustellen. Dies erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraction.

Bislang nicht reagiert

Viele Betroffene hätten bisher auf die Hinweise und Aufforderungen der Rentenversicherung zur Kontenklärung nur sehr zögerlich oder gar nicht reagiert, heißt es in der Antwort. So habe die Deutsche Rentenversicherung Bund mitgeteilt, dass nach derzeitigem Stand Ende des Jahres mit insgesamt rund 1,3 Millionen ungeklärten Versicherungskonten von Versicherten der neuen Bundesländer der Jahrgänge bis 1977 zu rechnen sei. Dabei sind laut Schreiben der Rentenversicherung die ungeklärten Konten der Versicherten, die mittlerweile in die alten Bundesländer verzogen sind, noch unberücksichtigt.

Die Linksfraction hatte darauf verwiesen, dass die Aufbewahrungsfrist der Lohnunterlagen von DDR-Betrieben zum 31.12.2005 ablaufe, und gefragt, wie danach eine Klärung der Rentenkonten von ehemaligen DDR-Bürgern erfolgen solle. Sofern Nachweise über Beschäftigungszeiten fehlen und ein Rückgriff auf die Lohnunterlagen zukünftig ausgeschlossen ist, besteht nach Regierungsangaben beispielsweise die Möglichkeit

der Glaubhaftmachung der Beitragszahlung nach dem Sozialgesetzbuch.



Erbschaftsteuer: Hinterzogene Einkommensteuer gilt als Abzugsposten

(Val) Im Todesfall ermittelt das Finanzamt den steuerpflichtigen Nachlasswert aus der Differenz der Summe aller Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden. Beim Durchstöbern der Unterlagen des Verstorbenen stoßen die Erben nicht selten auf bislang nicht deklarierte Schwarzgeldkonten und Tafelpapiere diesseits und jenseits der Grenze. Diese müssen dem Fiskus nachgemeldet werden. Als Folge hieraus entstehen dann oft üppige Steuernachzahlungen, da die Verjährungsfrist bei Hinterziehung zehn Jahre beträgt. Hinzu kommen dann noch Strafzinsen von sechs Prozent pro Jahr. Im ungünstigsten Fall frisst die Nachforderungen des Finanzamts den gesamten Nachlass auf.

Nachlassverbindlichkeit

Solche Einkommensteuernachzahlungen gelten bei der Erbschaftsteuerfestsetzung als Nachlassverbindlichkeit, so dass sie mindernd berücksichtigt werden. Das Gesetz verlangt hinsichtlich der Schulden nur, dass sie vom Erblasser herrühren. Somit sind alle Forderungen abzugsfähig, die auf Bescheiden des Verstorbenen basieren, selbst wenn diese erst nach seinem Tod zugestellt wurden. Das gilt auch für vom Erblasser hinterzogene Steuern. Diese akzeptiert das Finanzamt genauso als Nachlassverbindlichkeiten wie die hierauf erhobenen Zinsen. Keine Rolle spielt hierbei, ob die Steuersünden bereits beim Tod des Erblassers bekannt sind oder erst anschließend durch die Erben oder die Steuerfahndung aufgedeckt werden. Die Zinsen gelten hierbei allerdings nur insoweit als Abzugsposten, als sie auf den Zeitraum vom Beginn des Zinslaufs bis zum Todestag des Erblassers entfallen.

Schwarzgelder deklarieren

Im Gegenzug müssen natürlich auch die bisher verschwiegenen Schwarzgelder als Aktivvermögen deklariert werden. Das gilt auch für Steuererstattungsansprüche, wenn der Fiskus die Gelder zum Todeszeitpunkt noch nicht überwiesen hat. Dabei ist allerdings noch unklar, ob das auch für Forderungen an das Finanzamt gilt, die erst durch die Erben gestellt werden. Reichen die Erben beispielsweise korrigierte Einkommensteuererklärungen ein, die per Saldo zu Rückzahlungen führen, muss dieser Anspruch nicht unbedingt unter der erhaltenen Erbmasse erfasst werden. Allerdings ist diese Frage noch nicht endgültig geklärt. Der Bundesfinanzhof hat hierüber noch in einem aktuell anhängigen Verfahren zu entscheiden (II R 30/06). Sofern das Finanzamt Erstattungsbeträge ansetzen will, sollte mit Verweis auf das Verfahren Einspruch eingelegt werden. Dann ruht der Fall so lange, bis das oberste deutsche Finanzgericht zu einem Urteil gekommen ist.



Jahressteuergesetz: Entwurf 2007 verabschiedet

(Val) Das Bundeskabinett hat den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 verabschiedet. Das Bundesministerium der Finanzen erklärte, der beschlossene Gesetzentwurf diene dazu, das deutsche Steuerrecht weiter zu modernisieren und zukunftsfähig zu machen. Deutschland solle auch künftig im internationalen Steuerwettbewerb bestehen können.

Das Finanzministerium führte aus, es seien zahlreiche fachlich zwingend erforderliche steuerrechtliche Änderungen umgesetzt worden, die aufgrund des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode im Jahr 2005 nicht mehr hätten verwirklicht werden können. Dabei handele es sich vorwiegend um klarstellende Regelungen ohne direkte finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Neuregelungen ab Januar 2007 in Kraft

Die Neuregelungen sollen überwiegend ab Januar 2007 in Kraft treten. Neben Anpassungen an EU-Gemeinschaftsrecht gebe es auch Regelungen, mit denen die Bundesregierung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes reagiere und Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages umsetze.

Das Ministerium hob insbesondere drei Änderungen hervor: Die eingeschränkte Verlustberücksichtigung bei Steuerstundungsgestaltungen wird künftig für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten. Diese Neuregelung soll bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2006 gelten.

Außerdem wird eine zunehmende Steuerfreistellung von nach dem 31.12.2007 geleisteten laufenden Zuwendungen des Arbeitgebers zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Altersversorgung der Arbeitnehmer eingeführt. Entsprechend soll es einen langfristig gestreckten, stufenweisen Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung dieser Zuwendungen geben.

Schließlich ist auch eine Pauschalbesteuerungspflicht in Höhe von 15 Prozent für Sonder- und Gegenwertzahlungen sowie Sanierungsgelder des Arbeitgebers für eine nicht kapitalgedeckte Altersversorgung an kommunale, kirchliche und betriebliche Zusatzversorgungskassen vorgesehen (einschließlich VBL).



Angestellte

Gesetzesänderungen: Höhere Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte möglich

(Val) Angestellte können die im Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung enthaltenen Steuervorteile rückwirkend seit dem Jahresbeginn in Anspruch nehmen. Das gilt vor allem für Kinderbetreuungskosten von bis zu 4.000 Euro je Sohn oder Tochter und den Abzug von Handwerker- oder Pflegediensten als haushaltsnahe Dienstleistung. Um nicht bis zur kommenden Steuererklärung auf eine Erstattung warten zu müssen, lohnt sich der Eintrag der voraussichtlichen Aufwendungen eines Jahres auf der aktuellen Lohnsteuerkarte. Dieser Freibetrag wird dann bereits ab der nächsten Lohnzahlung mindernd berücksichtigt. Dies gelingt über einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim zuständigen Finanzamt.

Die Finanzverwaltung berücksichtigt die beiden Gesetzesänderungen bereits für das Jahr 2006, also auf der aktuellen Lohnsteuerkarte. Hierzu wurde der maßgebliche Antragsvordruck LSt 3 um eine Anlage erweitert, in der die Angaben zu den neuen Steuerförderungen eingetragen werden können. Diese Anlage gibt es beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Besonders lukrativ wirkt sich der Lohnsteuerermäßigungsantrag bei haushaltsnahen Dienstleistungen aus. Hier gibt es ab 2006 sogar drei Förderwege. Abzugsfähig sind wie bisher 20 Prozent und bis zu 600 Euro für Dienste wie Garten- oder Hausarbeit. Hinzu kommen noch einmal 600 Euro für Handwerkerleistungen. Wird eine Pflegeperson häuslich betreut, können sogar 1.200 Euro abgesetzt werden. Die voraussichtlichen Abzugsbeträge werden dann mit dem Vierfachen auf der Steuerkarte eingetragen und mindern die Lohnsteuer entsprechend.

Eltern können sich zusätzlich für ihren Nachwuchs bis zum 14. Lebensjahr Betreuungsaufwendungen eintragen lassen. Diese werden mit zwei Drittel der voraussichtlichen Aufwendungen und bis zu 4.000 Euro pro Kind berücksichtigt. Das macht sich besonders bei mehrköpfigen Familien bezahlt. Anspruch haben berufstätige Alleinerziehende und Elternpaare, die beide arbeiten. Ist bei zusammenlebenden Eltern nur ein Partner erwerbstätig, gelingt der Abzug, wenn das Kind zwischen drei und sechs Jahre alt ist oder der andere Elternteil krank, behindert oder in Ausbildung ist.

Darüber hinaus können Arbeitnehmer wie bisher auch schon eine Menge weiterer Kosten auf der Steuerkarte eintragen lassen. Dies bewirkt dann zusammen mit den neuen Vergünstigungen eine besonders effektive Erhöhung des Nettolohns. Das gilt etwa für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder negative Einkünfte aus anderen

Einkunftsarten. Dabei können sämtliche Kosten nebeneinander geltend gemacht werden und summieren sich zu einem Freibetrag.



Solidaritätszuschlag: Jetzt vor dem BVerfG

(Val) Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hat in einem Musterverfahren zum Solidaritätszuschlag jetzt das Bundesverfassungsgericht angerufen (2 BvR - 1708/06).

Mit der Verfassungsbeschwerde soll geklärt werden, ob der Staat seit dem Jahr 2002 noch berechtigt ist, den 1991 eingeführten Solidaritätszuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer sowie zur Körperschaftsteuer zu erheben. Der BdSt rügt unter anderem, dass der Gesetzgeber den Solidaritätszuschlag auf Dauer erhebt. Mit der Verfassungsbeschwerde wendet er sich gegen die Auffassung des Bundesfinanzhofs, der mit Beschluss vom 28.06.2006 (VII B 324/05) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags verneint hatte.

Der BdSt weist darauf hin, dass von einem positiven Ausgang dieses Verfahrens nur Steuerzahler profitieren, die gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlages im Steuerbescheid Einspruch eingelegt haben. Gleichzeitig mit dem Einspruch kann das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Ein Einspruch gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlages ist erforderlich, weil die Finanzverwaltung die Festsetzung des Solidaritätszuschlages bislang noch nicht von sich aus mit einem Vorläufigkeitsvermerk versieht.



Werbungskosten: Der Snowboardkurs ist steuerlich absetzbar

(Val) Nehmen Lehrer an einem Ski- oder Snowboardkurs in den Bergen teil, liegen Werbungskosten vor. Das gilt immer dann, wenn der Sportunterricht zum beruflichen Umfeld zählt. Grundsätzlich prüft das Finanzamt bei Fortbildungsreisen immer ganz genau, ob eine konkrete berufliche Veranlassung vorliegt oder ob auch private Motive eine Rolle für die Teilnahme spielen könnten. Selbst wenn diese nur von untergeordneter Bedeutung sind, wird der Reiseaufwand insgesamt gestrichen. Besonders strikt wird diese Regelung bei Lehrern und Dozenten angewendet. Denn hier bieten die Programme oft auch allgemein bildende Themen und Freizeitveranstaltungen an, die dann zum Ausschluss des Werbungskostenabzugs führen.

Diese strenge Sichtweise müssen Lehrer aber nicht mehr gelten lassen, wenn sie an einem Ski- oder Snowboardkurs in der Ferne teilnehmen. Laut einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (VI R 61/02) sind die Aufwendungen als Werbungskosten absetzbar, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit der Lehrer besteht. Dies ist beispielsweise bei Sportlehrern der Fall, die Klassenfahrten mit Wintersportinhalten organisieren und anschließend auch betreuen. Für den steuerlichen Abzug ist dabei noch nicht einmal Voraussetzung, dass über die im Kurs erworbenen Fähigkeiten ein Zertifikat ausgestellt wird. Bislang hatten Finanzbeamte bei einem Skikurs unbedingt Abschlussprüfung und Zertifikat verlangt. Dies ist nun bei der winterlichen Fortbildung im Schnee und auf der Piste nicht mehr erforderlich.

Wichtiger ist, dass der Unterricht in den Bergregionen so straff organisiert ist, dass die teilnehmenden Lehrer kaum Zeit für Freizeitaktivitäten haben. Ist diese Voraussetzung erfüllt und können die erworbenen Kenntnisse anschließend auch für die Schule verwendet werden, steht dem Abzug von Kursgebühren und Reisekosten nichts mehr im Wege. Dieses günstige Urteil können Lehrer, Dozenten und vergleichbare

Berufsgruppen nicht nur für Schneetouren verwenden. Mit den gleichen Argumenten sind auch sommerliche Tauch- oder Segelreisen absetzbar.

Erststudium: Aufwendungen können Werbungskosten sein

(Val) Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Aufwendungen für eine Bildungsmaßnahme Werbungskosten sein, sofern sie beruflich veranlasst sind. Für die steuerliche Berücksichtigung kommt es nicht darauf an, ob ein neuer, ein anderer oder ein erstmaliger Beruf ausgeübt werden soll. Der erforderliche Veranlassungszusammenhang kann bei jeder beruflichen Bildungsmaßnahme erfüllt sein. Mit Urteil vom 20.07.2006 hat der BFH nunmehr entschieden, dass die gleichen Grundsätze für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Hochschulstudium gelten und diese Aufwendungen zum Werbungskostenabzug führen können.

Der 1982 geborene Kläger hatte nach Abitur und Zivildienst im Oktober 2003 mit dem Studium der Wirtschaftswissenschaften begonnen. Das Finanzamt lehnte den Abzug der Fahrtkosten und weiterer Aufwendungen für das Studium als Werbungskosten ab. Das Finanzgericht gab der hiergegen eingelegten Klage statt. Der BFH ist dieser Auffassung gefolgt.

Es bestehe kein Grund, zwischen einer akademischen und einer nicht akademischen Bildungsmaßnahme zu unterscheiden. Denn in beiden Fällen würden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Steuerpflichtige das erworbene Berufswissen am Markt einsetzen könne, um steuerpflichtige Einnahmen zu erzielen.

Zu beachten ist, dass sich die Rechtslage ab dem Veranlagungszeitraum 2004 geändert hat. Nach § 12 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dürfen Aufwendungen für ein Erststudium außerhalb eines Dienstverhältnisses nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden. Sie können nur noch jährlich bis zu 4.000 Euro als Sonderausgaben zum Abzug gelangen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Bundesfinanzhof, VI R 26/05

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Abtreibungsgegner: Dürfen vor Praxis Patientinnen ansprechen

(Val) Der Verein zum Schutz des ungeborenen Lebens darf vor einer Praxis, die auf Schwangerschaftsabbrüche spezialisiert ist, Patientinnen ansprechen. Dies hat das Landgericht München I entschieden. Geklagt hatte ein Arzt, der vor seiner Praxis Gehsteigberatungen, Wachen und Vigilien unterbinden wollte.

Der Verein zum Schutz des ungeborenen Lebens hatte vor der Praxis Patientinnen angesprochen. Ziel war, diese in ein Gespräch über den Schwangerschaftsabbruch zu verwickeln.

Das LG München I kam zu dem Ergebnis, dass für den Arzt weder ein rechtswidriger Eingriff in das Verhältnis Arzt - Patientin, noch ein Eingriff in die wirtschaftlichen Grundlagen der Praxis vorliege. Der Kläger habe seine finanziellen Einbußen nicht nachvollziehbar dargestellt.

Der Verein stünde zwar zu seiner Grundüberzeugung in Sachen Lebensschutz, so das Gericht. Er beabsichtige jedoch nicht, diese Überzeugung in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Belange der betroffenen Frauen durchzusetzen. Das Verhalten der Vereinsmitglieder sei daher insgesamt betrachtet noch hinzunehmen, da sie sich auch auf die allgemeine Handlungsfreiheit, die das Grundgesetz garantiere, berufen könnten.

Demgegenüber kann sich der Arzt nach Ansicht der Richter hier nicht auf das Recht seiner Patientinnen und seiner eigenen Person berufen, in Ruhe gelassen zu werden. Zwar stehe ein solches Recht als Abwehrrecht dem Bürger gegenüber dem Staat in vielfacher Ausprägung zu. Im Verhältnis zwischen Privatpersonen könne jedoch nicht gewährleistet werden, von jeglicher Ansprache verschont zu bleiben. Auch werde der Arzt hier nicht bewusst diffamiert, das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinen Patientinnen also nicht zerstört. Allein die Notwendigkeit der emotionalen Beruhigung der Patientinnen nach einer Ansprache durch Mitglieder der Beklagten sei im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände noch hinzunehmen.

Landgericht München I, 28 O 5186/06

Arbeitslosenversicherung: Rückzahlungsanspruch verjährt nach vier Jahren

(Val) Wer zu Unrecht Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat, kann diese nur innerhalb von vier Jahren zurückfordern. Danach verjährt

der Anspruch auf Erstattung. Dies gilt auch, wenn bei einer Betriebsprüfung eine zur Beitragsfreiheit führende Selbstständigkeit zunächst nicht erkannt wird. So hat das Hessische Landessozialgericht entschieden.

Geklagt hatten ein Möbelhändler und seine Tochter, die jahrelang als Geschäftsführerin im väterlichen Unternehmen tätig gewesen war, dort viele Jahre als Arbeitnehmerin geführt worden war und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hatte. Bei einer Betriebsprüfung erkannten die Prüfer die bestehende Selbstständigkeit nicht. Erst 2001 wurde die selbstständige Tätigkeit rückwirkend ab 1994 festgestellt. Die Geschäftsführerin sowie ihr Vater forderten daraufhin die Erstattung ihrer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Dies lehnte die Bundesagentur für den Zeitraum von 1994 bis 1996 ab, da die Ansprüche verjährt seien.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz Erfolg. Jedoch hob das LSG das Urteil des Sozialgerichts Gießen auf und gab der Bundesagentur Recht. Die in ihrem Auftrag handelnden Betriebsprüfer seien nicht verpflichtet gewesen, die Frage der selbstständigen oder abhängigen Beschäftigung zu klären. Insofern habe kein fehlerhaftes Verwaltungshandeln vorgelegen. Vater und Tochter bekämen daher nur den Teil ihrer Beiträge erstattet, der nicht in die Verjährungsfrist falle.

Hessisches Landessozialgericht, L 9 AL 74/04



Arbeitsrecht: Auch 6.000 Euro im Jahr können wesentlich sein

(Val) Einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen pro Jahr haben nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch arbeitnehmerähnliche Personen. Dozenten an Volkshochschulen sind regelmäßig keine Arbeitnehmer. Sie können aber zur Gruppe der arbeitnehmerähnlichen Personen gehören,

wenn sie auf die Einkünfte aus dieser Tätigkeit "wirtschaftlich und zur Sicherung ihrer Lebensgrundlage" angewiesen sind.

Dies erkennt das Bundesarbeitsgericht bei einer Zeichenlehrerin an, obwohl diese nur neun Stunden wöchentlich tätig war und bereits Rente bezog. Ihre Renteneinkünfte waren aber mit 450 Euro pro Monat so gering, dass das BAG ihr Dozenteneinkommen von 500 Euro im Monat als so erheblich ansah, dass sich daraus eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber der Volkshochschule ergab. Ihr wurde deshalb bezahlter Erholungsurlaub plus Urlaubsgeld zugesprochen.

Bundesarbeitsgericht, 9 AZR 61/05



Hartz IV: Junger Mann muss mit einem Zimmer auskommen

(Val) Ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, der noch keine 25 Jahre alt ist, kann von der Arbeitsagentur auch dann nicht verlangen, dass seine Miete für eine Zweizimmer-Wohnung voll übernommen wird, wenn diese den Richtwert für eine angemessene Warmmiete für einen Einpersonen-Haushalt von 360 Euro nicht überschreitet.

"Von einem unter 25jährigen Hilfebedürftigen kann nach dem Prinzip des Forderns erwartet werden, dass er sich um eine günstige Einzimmer-Wohnung bemüht", so das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg. Hier hatte die Arbeitsagentur festgestellt, dass der junge Mann ohne weiteres im selben Wohnkomplex auch eine Einzimmer-Wohnung hätte beziehen können.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, L 10 B 552/06 AS ER

Verlängerte Kündigungsfristen: Auch für arbeitnehmerähnliche Personen

(Val) Das Landesarbeitsgericht Köln hat entschieden, dass die verlängerten Kündigungsfristen des § 622 BGB auch für so genannte arbeitnehmerähnliche Personen gelten.

§ 622 Absatz 2 BGB sieht - gestaffelt nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses – Kündigungsfristen bis zu sieben Monaten vor. Er gilt unmittelbar aber nur für Arbeitnehmer. Ob er entsprechend auch für arbeitnehmerähnliche Personen anzuwenden ist, ist seit langem in der Rechtswissenschaft umstritten und durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt.

Arbeitnehmerähnliche Personen sind zwar nicht Arbeitnehmer, sondern Selbständige, erbringen aber tatsächlich im Wesentlichen ohne weitere Mitarbeiter für einen Auftraggeber dauerhaft Leistungen, sind von diesem wirtschaftlich abhängig und wie Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig. Solche „Ein-Mann-Selbständigen“ finden sich heute mit zunehmendem Trend in vielen Branchen.

In dem entschiedenen Fall handelte es sich um einen Frachtführer, der mit zwei Fahrzeugen gemeinsam mit seiner Ehefrau seit langem für einen Auftraggeber fuhr. Das Firmenlogo des Auftraggebers befand sich auf den Fahrzeugen. Der Auftraggeber hatte den zugrunde liegenden Rahmenvertrag nach mehr als 15-jähriger Zusammenarbeit am 29.11.2004 zum 31.12.2004 gekündigt. Der Frachtführer hatte dagegen Kündigungsschutzklage erhoben mit der Begründung, er sei Arbeitnehmer. Das Landesarbeitsgericht sah ihn nur als arbeitnehmerähnliche Person an, räumte ihm aber in entsprechender Anwendung des § 622 Abs. 2 BGB eine Kündigungsfrist von sechs Monaten ein. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen.

Landesarbeitsgericht Köln 14 (5) Sa 1343/05

Bauen & Wohnen

Betriebskosten: Vorauszahlungen der Mieter werden nicht zur Pauschale

(Val) Leistet ein Mieter über Jahre regelmäßig seine Betriebskostenvorauszahlungen, erstellt der Vermieter jedoch keine jährlichen Abrechnungen, so kann der Mieter sämtliche Vorauszahlungen erstattet verlangen. Der Wohnungsbesitzer kann das Geld nicht mit dem Argument behalten, aufgrund des langen Zeitraums der Nebenkostenzahlungen sei der vom Mieter geleistete Betrag nunmehr als Pauschale anzusehen.

Es gehört zu den mietvertraglichen Pflichten des Vermieters, jährlich eine Nebenkostenabrechnung zu erstellen. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Naumburg, darf ihm kein Vorteil daraus entstehen, wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt.

Oberlandesgericht Naumburg, 9 U 106/05



Insolvenzverfahren: Keine Pfändung von Mietansprüchen durch Grundpfandgläubiger

(Val) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners ist die Pfändung mithaftender Mieten oder Pachten durch absonderungsberechtigte Grundpfandgläubiger nicht mehr zulässig. Diese seien vielmehr auf den Weg der Zwangsverwaltung zu verweisen, entschied der Bundesgerichtshof.

Die absonderungsberechtigte Grundpfandgläubigerin hatte nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners beantragt, Mietansprüche des Schuldners gegen eine Drittschuldnerin zu pfänden und ihr zur Einziehung zu überweisen. Das Amtsgericht

hat diesen Antrag abgelehnt, das Landgericht gab ihm statt. Die Anrufung des BGH führte zur Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung.

Für die von der Gläubigern beantragte Pfändung der Mietforderungen bestehe ein Vollstreckungsverbot, stellte der BGH klar. Nach der Insolvenzordnung seien Gläubiger, denen – wie der Gläubigerin – ein Recht auf Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen zustehe, nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt. Dies spreche dagegen, dass Grundpfandgläubiger ihr Absonderungsrecht an den BGB mithafteten Mieten noch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Grundstückseigentümers (Schuldners) im Wege der Forderungspfändung verfolgen könnten.

Zur Bekräftigung ihrer Ansicht verwiesen die Karlsruher Richter zudem auf die Zwangsvollstreckungsregelungen der Zivilprozessordnung. Auch hieraus ergebe sich der Vorrang der Zwangsverwaltung gegenüber der Forderungspfändung für die Zwangsvollstreckung des Grundpfandgläubigers.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 13.07.2006, IX ZB 301/04

Mietrecht: Bei Vielleicht-Allergie muss der Hund nicht draußen bleiben

(Val) Will ein Vermieter einem Mieter die Haltung eines Hundes untersagen, weil eine Mitmieterin wegen einer Hundeallergie gesundheitliche Probleme bekommen könnte, so ist das kein ausreichender Verweigerungsgrund, wenn das Gutachten über die Allergiekranke aussagt, dass sie lediglich veranlagt ist, Allergien zu bekommen und ihr angeraten wird, den unmittelbaren Kontakt zu Tieren zu vermeiden.

In einem solchen Fall müssen die Interessen abgewogen werden, was hier dazu führte, dass der Hund aufgenommen werden durfte, da die Frau ihn berufsbedingt (bei der Betreuung Demenzkranker) benötigte. Eine separate Kautions mit Blick auf eine mögliche erhöhte Verschmutzung darf der Vermieter nicht verlangen.

Amtsgericht Aachen, 85 C 85/05

Wohnungseigentumsrecht: Zustimmung zur Errichtung einer Balkonanlage widerrufbar

(Val) Ein Wohnungseigentümer, der der Errichtung einer Balkonanlage grundsätzlich zugestimmt hat, kann diese

Zustimmung regelmäßig widerrufen. Dies gelte zumindest solange, als der bauwillige Wohnungseigentümer noch keine Dispositionen zur Verwirklichung getroffen habe, entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf.

An dem Rechtsstreit vor dem OLG beteiligt waren die beiden Eigentümer einer Wohnungseigentumsanlage. Zwischen ihnen ist streitig, ob die Antragsgegnerin ihre Zustimmung zum Anbau von Balkonen gegeben hat. Die Antragsteller behaupten, dies sei der Fall. Nach Ansicht der Antragsgegnerin hat sie dagegen nur gesagt, sie könne sich den Anbau vorstellen. Zum Streit kam es, als die Antragsgegnerin den Antragstellern mitteilte, sie habe sich nach reiflicher Überlegung gegen den Anbau entschieden. Das Amtsgericht lehnte den Antrag der Antragsteller auf Feststellung ihrer Berechtigung zum Anbau der Balkone ab. Die hiergegen von den Antragstellern eingelegten Rechtsmittel hatten keinen Erfolg.

Auch das OLG hielt die Antragsteller nicht für berechtigt, die Balkonanlage zu errichten. Die Richter verwiesen darauf, dass es nicht darauf ankomme, ob die Antragsgegnerin zunächst verbindlich dem Anbau zugestimmt habe. Denn selbst dann sei sie frei darin gewesen, die Zustimmung zu widerrufen, und zwar bis zum Beginn mit der baulichen Veränderung, der zugestimmt worden sei. Hier hätten die Antragsteller auch bis zum Widerruf der Antragsgegnerin keine Maßnahmen veranlasst werden, die einem Widerruf entgegenstehen könnten. Sie hätten lediglich Angebote eines Ingenieurbüros eingeholt.

OLG Düsseldorf, I-3 Wx 16/06

Schimmelpilz: Befallener Dachstuhl muss entfernt und ersetzt werden

(Val) Ist der Dachstuhl eines neu errichteten Hauses mit Schimmelpilz befallen, kann der Auftraggeber einen Austausch des schadhaften Dachstuhls verlangen. Mit einer bloßen Sanierung des Gebälks muss er sich nicht begnügen. Dies gilt laut Bundesgerichtshof sogar dann, wenn von den Schimmelpilzsporen keine Gesundheitsgefahren für die Bewohner des Gebäudes ausgehen.

Der Kläger hatte sich ein Einfamilienhaus bauen lassen. Die Beklagte hatte er mit der Errichtung des Dachstuhles beauftragt. Direkt nach dessen Fertigstellung stellte der Kläger Schimmelpilz an dem Holzgebälk des Dachstuhls fest. Er verlangte von der Beklagten die Beseitigung des mangelhaften und die Herstellung eines neuen Dachstuhls. Als die Beklagte nach mehreren Fristsetzungen nur die Sanierung des Gebälks anbot, veranlasste der Kläger nach fruchtlosem Verstreichen

einer von ihm nochmals für die Mängelbeseitigung gesetzten Frist die Entfernung und die Neuerrichtung des Dachstuhles durch ein Drittunternehmen. Seine auf die Erstattung der hierdurch angefallenen Kosten gerichtete Klage hatte erst in der Revisionsinstanz Erfolg.

Der BGH stellte zunächst klar, dass der Dachstuhl unabhängig davon mangelhaft gewesen sei, ob der Schimmelpilzbefall Gesundheitsgefahren in sich geborgen habe. Denn das vertraglich geschuldete Werk sei ein Dachstuhl ohne Pilzbefall gewesen. Der Kläger habe sich auch bei dem Abriss und der Neuerrichtung des Dachstuhls durch das Drittunternehmen nicht im Annahmeverzug mit der Mängelbeseitigung durch die Beklagte befunden. Ein Annahmeverzug setze voraus, dass die Leistung ordnungsgemäß angeboten werde. Die Beklagte habe dem Kläger aber kein Angebot zu einer ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung gemacht.

Bundesgerichtshof, VII ZR 274/0



Bußgeld & Verkehr

Angebot eines Mietwagens zum Unfallersatztarif: Vermieter muss aufklären

(Val) Bietet der Autovermieter den Unfallgeschädigten ein Fahrzeug zu einem Tarif an, der deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlich relevanten Markt liegt, und besteht deshalb die Gefahr, dass die Haftpflichtversicherung nicht den vollen Tarif übernimmt, muss er den Mieter deutlich und unmissverständlich darauf hinweisen. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 28.06.2006 entschieden.

Anmietung wesentlich günstiger möglich

Die Klägerin, eine Autovermieterin, begehrte vom Beklagten die noch ausstehende Miete für einen Mietwagen, den sie ihm aus Anlass eines Verkehrsunfalls überlassen hatte. Nachdem die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, der voll für den Unfall haftete, nur einen Teil der Mietwagenkosten erstattet hatte, verlangte die Klägerin vom Beklagten die Zahlung der Differenz. Dies verweigerte der Beklagte mit dem Argument, die Klägerin hätte ihn darüber aufklären müssen, dass eine Anmietung zu einem erheblich günstigeren Tarif möglich gewesen sei, dessen Ersatz von der gegnerischen Haftpflichtversicherung nicht abgelehnt worden wäre. Weil die Klägerin diese Pflicht verletzt habe, stehe ihm ein Schadenersatzanspruch zu, mit dem er aufrechne.

Unterschied zwischen Tarifen nicht klar

Der BGH gab ihm Recht und wies die Klage der Autovermieterin ab. Der Gerichtshof ging ebenfalls davon aus, dass die Autovermieterin verpflichtet gewesen sei, den Beklagten darüber zu informieren, dass die Anmietung zu dem Tarif die Gefahr berge, dass die Versicherung die Kosten für die Anmietung nicht voll übernehme. Denn ein durchschnittlicher Unfallgeschädigter gerate durch einen Verkehrsunfall sowohl unvermittelt als meist auch erstmals in eine Situation, einen Pkw anmieten zu müssen. Er wisse deshalb nichts darüber, dass in Deutschland eine Tarifspaltung zwischen „normalem“ und höherem „Unfallersatztarif“ bestehe. Er gehe vielmehr davon aus, dass das Angebot eines Wagens zum „Unfallersatztarif“ gerade für seine Situation entwickelt worden sei und von der gegnerischen Haftpflichtversicherung akzeptiert werde. Gerade dies sei aber häufig nicht der Fall.

Zum Umfang der Aufklärungspflicht erklärte der BGH, dass Autovermieter nicht dazu verpflichtet seien, auf günstigere (eigene) oder gar fremde Angebote hinzuweisen. Es reiche aus, wenn sie den Mieter deutlich und unmissverständlich darauf hinwiesen, dass die Haftpflichtversicherung den angebotenen Tarif

möglicherweise nicht in vollem Umfang erstatte. Es sei dann Sache des Mieters, sich kundig zu machen, etwa indem er Kontakt zur Haftpflichtversicherung aufnehme, weitere Angebote einhole oder sich anwaltlich beraten lasse.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.06.2006, XII ZR 50/04



Autounfall: Bei Regen die Geschwindigkeit anpassen - oder zahlen

(Val) Kann die Ehefrau eines Autofahrers, der auf der regennassen Fahrbahn einer Autobahn auf einer Verzögerungsspur ins Schleudern gerät und mehrere Verkehrsleiteinrichtungen demoliert, als Versicherungsnehmerin des Autos nicht beweisen, dass der kurz zuvor ausgetauschte Fahrbahnbelag "nicht die gebotenen Griffigkeitswerte aufgewiesen" hat (so genannter "Flüsterasphalt"), kann sie gegen das Land keinen Schadenersatzanspruch für das beschädigte Auto durchsetzen.

Belegt ein Sachverständigengutachten, dass die Teerdecke über ein hohes Griffigkeitsniveau verfügt und eine "unangepasste Geschwindigkeit" ausschlaggebend für den Unfall war, so muss die Versicherte vielmehr ihrerseits die beschädigten Verkehrsschilder bezahlen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 10 U 150/06

Autounfall: Die Haftpflicht des Verursachers darf ein wenig gegenrechnen

(Val) Bleibt jemand mit seinem Fahrzeug liegen und blockiert mit dem unbeleuchteten Anhänger die Gegenfahrbahn, so haftet er für das Auffahren von entgegenkommenden Fahrzeugen auf diesen Anhänger

allein. Der Anscheinsbeweis, der Auffahrende sei schuld, weil er zu schnell oder zu dicht aufgefahren sei, greift dann nicht. Dies hat das Oberlandesgericht Celle entschieden.

Das Gericht hatte in dem zugrunde liegenden Fall außerdem zu klären, wie hoch der Verdienstausschlag des Geschädigten ist, den die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers zu tragen hatte. Das Gericht hielt fünf Prozent als "ersparte berufsbedingte Aufwendungen" (die die Versicherung wiederum abziehen darf) für ausreichend.

Oberlandesgericht Celle, 14 U 58/05



Unfallflucht: Nicht nach 20 Minuten Wartezeit

(Val) Bei der Feststellung, ob Unfallflucht vorliegt, kommt es auf die konkreten Umstände an. Wer abends auf einer Autobahn gegen eine Leitplanke fährt und 20 Minuten wartet, begeht keine Unfallflucht, entschied das Amtsgericht Homburg. Demnach muss die Haftpflichtversicherung den Schaden an der Leitplanke bezahlen, erläuterte die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Der Beklagte war abends auf der Autobahn von der Fahrbahn abgekommen und gegen die Leitplanke gerutscht. Es entstand erheblicher Sachschaden. Am anderen Morgen benachrichtigte er die Polizei. Nachdem die Haftpflichtversicherung den Schaden an der Leitplanke in Höhe von rund 4.700 Euro bezahlt hatte, verlangte sie das Geld von ihrem Versicherten zurück. Ihrer Ansicht nach habe er eine Unfallflucht begangen und somit gegen den Versicherungsvertrag verstoßen - mit der Folge, dass er für den Schaden aufkommen müsse.

Nach Ansicht des Gerichts konnte die Versicherung eine Unfallflucht aber nicht beweisen. Der Autofahrer habe mindestens 22 Minuten an der Unfallstelle gewartet. Für die Bestimmung der gebotenen Wartezeit seien die Umstände ausschlaggebend. Unter Berücksichtigung des reinen Sachschadens, des Unfallortes und der Tageszeit sei eine Wartezeit von 15 bis 20 Minuten ausreichend. Zudem sei auch nicht zu erwarten gewesen, dass jemand vorbei gekommen wäre, der den Unfall hätte aufnehmen können. Die Meldung an die Polizei am anderen Tag sei daher ausreichend gewesen. Den Schaden an der Leitplanke müsse die Versicherung also zahlen.

Amtsgericht Homburg, 7 C 327/05

Ehe, Familie & Erben

Seniorchef: Kann ohne Sozialversicherungspflicht im Familienunternehmen arbeiten

(Val) Wer sein Unternehmen an die Kinder übergibt, kann sich als freier Mitarbeiter einstellen lassen. Er gilt - unter bestimmten Voraussetzungen - als Selbständiger, der nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Dies entschied das Hessische Landessozialgericht.

Sozialversicherungsbeiträge gefordert

Ein Bauunternehmer hatte seinen Betrieb an seinen Sohn übergeben und gleichzeitig einen freien Mitarbeitervertrag mit einer festen monatlichen Vergütung abgeschlossen. Dafür sollte der Seniorchef Kunden betreuen und Kalkulationen erarbeiten. Die Deutsche Rentenversicherung stufte das Beschäftigungsverhältnis des Seniorchefs als abhängiges ein und forderte Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von annähernd 30.000 Mark. Der jetzige Inhaber der Firma und sein Vater wehrten sich gegen diese Forderung. In der ersten Instanz unterlagen sie, in der zweiten hatten sie Erfolg.

Überwiegend selbstständige Tätigkeit

Die Darmstädter Richter sahen in der Beratungs- und Kundenbetreuungstätigkeit des ehemaligen Firmenchefs eine überwiegend selbstständige Tätigkeit. Er sei nicht in den Betrieb eingegliedert gewesen, sondern habe überwiegend von zu Hause aus gearbeitet, an eine regelmäßige Arbeitszeit sei er nicht gebunden gewesen und im Umgang mit den Kunden habe er keinen Weisungen unterlegen. Anspruch auf Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall habe nicht bestanden, Steuern und Krankenversicherung habe er selbst tragen müssen. Zwar sei, so die Richter, die feste monatliche Vergütung ein Indiz für eine abhängige Beschäftigung, gegenüber allen anderen Merkmalen einer selbstständigen Tätigkeit falle das jedoch nicht ins Gewicht.

Landessozialgericht Hessen, L 8 KR 6/06



Scheidung: Unterhaltsanspruch für den Hund

(Val) Mit einem ungewöhnlichen Unterhaltsstreit war das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken befasst. Bei der Scheidung hatten die früheren Eheleute vertraglich vereinbart, dass der Ehemann für den gemeinsamen Hund Angie, der bei seiner Frau bleiben sollte, bis zu dessen Tod monatlich 100 Euro zahlen sollte. Dem Mann erschienen diese Alimente dann nach einiger Zeit doch zu hoch und er kündigte den Vertrag einseitig auf.

Frauchen wehrte sich dagegen und verklagte ihn vor dem Familienrichter des Amtsgerichts Ludwigshafen, der ihr Recht gab. Der Beklagte rief dagegen das Oberlandesgericht mit der Berufung an, das jedoch auch für den Hund entschied, so dass die monatliche Hundepension bis zu Angies Ableben gezahlt werden muss.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, 2 UF 87/05

Vaterschaft: Anfechtungsfrist bei Kontaktanzeige

(Val) Zweifel waren einem Kläger gekommen, ob er denn wirklich der Vater seiner Tochter sei. Seine Ehefrau, von der er sich inzwischen getrennt hatte, lernte er durch eine Kontaktanzeige in einer „Sperrmüllzeitung“ kennen. Die junge Polin hatte darin offeriert, dass sie einen Besuch in der Pfalz dazu nutzen möchte, einen Mann kennen zu lernen, und sich als „ledig, ruhig und häuslich“ vorgestellt. Der Kläger meldete sich und beide wurden sich rasch sehr einig. Einige Zeit später bekam der Kläger Post aus Polen, mit der ihm seine Anzeigenbekannte mitteilte, er werde demnächst Vater. Dies bewog ihn schließlich, in die Eheschließung einzuwilligen.

Nicht Vater der Tochter

Als der Bund zehn Jahre später in die Brüche ging, gab

der Kläger eine DNA-Analyse in Auftrag, die seinen Zweifel bestätigte, da sie ihn als Vater der angeblichen Tochter ausschloss. Nun focht er seine Vaterschaft vor dem Amtsgericht Speyer an, zunächst jedoch ohne Erfolg: Die zweijährige gesetzliche Anfechtungsfrist, die mit Kenntnis der fragwürdigen Umstände der Vaterschaft beginne, sei nämlich bereits abgelaufen. Der Kläger hätte nämlich bereits auf Grund der Umstände, wie er seine spätere Ehefrau kennen gelernt habe, argwöhnisch sein müssen: Wenn eine Frau mit einer solchen Kontaktanzeige werbe, habe sie nicht unbedingt ehrbare Absichten, sondern sei generell zu intimen Kontakten bereit, die dann Folgen haben könnten.

Dieser Argumentation schloss sich der Familiensenat jedoch nicht an, sondern hob das Urteil wegen eines Verfahrensfehlers auf. Wer auf eine solche Kontaktanzeige, die offensichtlich auf eine eheliche Bindung ausgerichtet gewesen sei, antworte, müsse nicht damit rechnen, dass sie intime Beziehungen zu mehreren Männern auslösen werde. Das Familiengericht habe deshalb auf Grund mangelhafter Tatsachenfeststellung entschieden. Der Senat verwies die Sache zur Behebung dieses Fehlers an das AG zurück.

Oberlandesgericht Zweibrücken 5 UF 37/06

Hessische Landessozialgericht in Darmstadt.

Ein Ehepaar ließ eine künstliche Befruchtung durchführen, die jedoch ohne Erfolg blieb. Die Kostenerstattung für eine erneute künstliche Befruchtung lehnte die Krankenkasse ab, da die Gesetzeslage sich 2004 geändert hatte. Das Ehepaar klagte dagegen. Es war der Ansicht, die Altersgrenze verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und den besonderen Schutz von Ehe und Familie.

Das LSG Hessen wies die Berufung der Kläger mit Urteil vom 29.06.2006 zurück. Der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, der es verbiete, gleiche Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund ungleich zu behandeln, stehe bestimmten Altersgrenzen für staatliche Leistungen nicht entgegen. Auch die Verpflichtung des Staates zum Schutz von Ehe und Familie gebiete es nicht, dass der Staat finanzielle Mittel zur Verfügung stellen müsse, um „außerhalb des natürlichen Zeugungsvorgangs Kinder bekommen zu können“. Der Gesetzgeber habe zudem im Rahmen seiner Pflicht zur Förderung der Familie einen weiten Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Art und den Umfang der Unterstützung.

Landessozialgericht Darmstadt, L 8 KR 87/05



Künstliche Befruchtungen: Keine Kostenerstattung bei Frauen ab dem 40. Lebensjahr

(Val) Frauen haben mit Vollendung des 40. und Männer mit Vollendung des 50. Lebensjahres keinen Anspruch mehr darauf, dass die gesetzliche Krankenkasse die Kosten einer künstlichen Befruchtung übernimmt. Die Regelung des § 27a Abs. 3 Satz 1 SGB V verstoße weder gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen den Schutz von Ehe und Familie auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 GG. Dies entschied das

Familie und Kinder

Kindergeldfestsetzung: Nach Fristende Änderung ausgeschlossen

(Val) Die Änderung einer bestandskräftigen Kindergeldfestsetzung ist grundsätzlich möglich, wenn sich eine geänderte rechtliche Würdigung des Sachverhalts zugunsten des Anspruchsinhabers auswirken würde.

Als Beispiel nannte das Finanzgericht in einem Urteil vom 07.06.2006 eine Änderung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Ein Anspruch auf Kindergeld erlösche aber dessen ungeachtet stets, sobald die vierjährige Festsetzungsfrist abgelaufen sei.

Die Tochter des Klägers befand sich in der Zeit von August 1998 bis einschließlich Juni 2001 in einer Ausbildung zur Bürokauffrau. Die beklagte Familienkasse setzte das Kindergeld für die Tochter ab dem 01.01.2000 auf null Mark fest, weil die Einkünfte des Kindes den Jahresgrenzbetrag überschritten. Dabei ging die Familienkasse davon aus, dass die Pflichtbeiträge zur Sozialkasse unberücksichtigt zu bleiben hätten. In Januar 2005 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass beim Jahresgrenzbetrag die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu berücksichtigen seien. Dies nahm der Kläger zum Anlass, erneut Kindergeld für das Jahr 2000 zu beantragen. Die Kasse lehnte eine Neufestsetzung mit der Begründung ab, dass für das Jahr 2000 die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Jahres 2004 abgelaufen sei. Damit sei der Kindergeldanspruch auch dann erloschen, wenn er bestanden haben sollte.

Dies bestätigte das FG. Zwar sei die Änderung einer bestandskräftigen Kindergeldfestsetzung, die auf einer Prognoseentscheidung beruhe, auch dann möglich, wenn die korrigierte Berechnung nach Abschluss des Jahres auf einer geänderten rechtlichen Würdigung des unveränderten Sachverhalts, etwa aufgrund einer geänderten Rechtsprechung des BVerfG beruhe. Dennoch aber erlösche ein Anspruch auf Kindergeld durch Ablauf der Festsetzungsfrist. Diese betrage für das Kindergeld vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung). Die Frist beginne mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden sei. Hier habe sie daher am 01.01.2001 begonnen und am 31.12.2004 geendet.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 07.06.2006, 10 K 4484/05



Lebenspartnerschaften: Künftig Gleichstellung im Erbschaftsteuerrecht?

(Val) Die FDP-Bundestagsfraktion hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (Drucksache 16/2087) eingebracht. Hierin wird eine Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehepaaren angestrebt. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind zwar derzeit schon weitestgehend der Ehe angeglichen. Das gilt beispielsweise für Güterstand, Unterhalt sowie Erbrecht. So erbt der überlebende Partner wie ein Ehegatte und kann auch einen Zugewinn geltend machen.

Allerdings genießen die Lebenspartner diese ehelichen Privilegien nicht beim Finanzamt. Sie erben zwar wie ein Ehepartner, müssen den erhaltenen Nachlass aber wie nicht verwandte Personen mit der ungünstigsten Steuerklasse versteuern. Diese Regelung haben mehrere Finanzgerichte als nicht verfassungswidrig eingestuft. Das Finanzamt muss also Lebenspartnerschaft und Ehe nicht gleichberechtigt behandeln. Der Ehegatten erhält bei Erbschaft oder Schenkung einen Freibetrag von 307.000 Euro sowie im Todesfall zusätzlich einen besonderen Versorgungsfreibetrag von 256.000 Euro. Darüber hinaus kann er den im Nachlass enthaltenen Zugewinn steuerfrei stellen. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut kommen diese erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen nur Ehegatten, nicht aber Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zugute. Diese müssen mit einem Freibetrag von 5.200 Euro auskommen und starten in die Steuerprogression mit 17 Prozent.

Der Ehepartner hingegen muss das nach Abzug der Freibeträge verbleibende Vermögen lediglich mit sieben Prozent versteuern. Beträgt die Erbschaft beispielsweise eine halbe Million Euro, geht der Fiskus beim Ehegatten leer aus. Lebenspartner hingegen müssen bei einem Steuersatz von 29 Prozent stolze 143.492 Euro ans Finanzamt überweisen.

Das führt beispielsweise bei erhaltenen Immobilien dazu, dass das Objekt zur Begleichung der Steuerschulden verkauft werden muss. Diese drastische steuerliche Unterscheidung hat der Gesetzgeber bislang bewusst in Kauf genommen. Es gab zwar immer wieder Bestrebungen, eine steuerliche Anpassung an die Ehe vorzunehmen. Doch diese Gesetzesvorhaben sind immer wieder an politischen Mehrheiten gescheitert. Ob die aktuelle Initiative im Bundestag eine Mehrheit finden und zudem auch noch den Bundesrat überzeugen wird, ist zweifelhaft. Daher sollten sich eingetragene Lebenspartner eher darauf einrichten, bei der Erbschaft- und Einkommensteuer erhebliche finanzielle Nachteile einzukalkulieren.



Pflichtteil: Ausgleich kann steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft auslösen

(Val) Zwar kann über Testament oder Erbvertrag frei bestimmt werden, wer nach dem Tod das Vermögen erhalten soll. Denn in Deutschland herrscht Testierfreiheit, lediglich einige Formvorschriften sind zu beachten. Den nahen Angehörigen wie dem Ehegatten,

eingetragenen Lebenspartner oder den Kindern verbleibt aber in jedem Fall der Anspruch auf einen Pflichtteil. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen gegen die Erben gerichteten Anspruch auf einen Geldbetrag. Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht selbst Erbe und nicht am Nachlass beteiligt. Somit müssen die eingesetzten Erben ausrechnen, welchen Wert die Hinterlassenschaft insgesamt hat und hieraus dann den Geldanspruch ableiten.

Besteht der Nachlass jedoch aus Immobilien oder Firmenanteilen, müssten diese versilbert werden, um die Ansprüche der enterbten Angehörigen zu erfüllen. Daher kann es oft sinnvoll sein, sich mit dem Fordernden auf die Herausgabe eines Gegenstandes zu einigen. Motto: Statt Barem von 200.000 Euro gibt es die geerbte Eigentumswohnung, die den etwa gleichen Wert hat. Eine solche Vereinbarung auch das Finanzamt zufrieden. Denn die Tilgung einer Pflichtteilsschuld durch Übertragung eines Wirtschaftsguts aus der Erbmasse führt zu einem Veräußerungsgeschäft. Die Eigentumswohnung wird in diesem Fall also für 200.000 Euro verkauft. Das hat die negative Konsequenz, dass ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft entstehen kann. Dies ist der Fall, wenn der Erblasser die Immobilie zuvor nicht zehn Jahre lang besessen hat. Dann wird der fiktive Veräußerungspreis den ursprünglichen Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen gegenübergestellt und das Ergebnis besteuert. In der Regel ist der Wert positiv, denn alle zuvor angesetzten AfA-Beträge werden rückgängig gemacht, so dass der aktuell geringe Buchwert dem Pflichtteilsanspruch gegenüber gestellt wird.

Somit rutschen die Erben oftmals unverhofft in die Steuerpflicht. Für den Neubesitzer hat dies zumindest den Vorteil, dass er auf den aktuellen Preis erneut AfA ansetzen darf, denn für ihn gilt der Vorgang wie ein Kauf.

Neben Grundstücken trifft diese Steuerregel auch auf Anteile an Kapitalgesellschaften zu. Lagen Aktien noch kein Jahr im Depot, fällt auch hier Spekulationsteuer an. Und war der Verstorbene mit mehr als einem Prozent an einer GmbH beteiligt, gilt dies sogar über die Jahresfrist hinaus.

Die Beteiligten sollten sich vor dem Geschäft also über die möglichen Steuerregeln im Klaren sein. In einigen Fällen wie etwa bei Wertpapieren reicht bereits Abwarten. Nach Ablauf von zwölf Monaten können diese statt des Geldes auf das Konto des Pflichtteilsberechtigten übertragen werden.

Immobilienbesitzer

Werbungskosten: Kein Abzug bei Auftragserteilung durch Dritte



(Val) Beauftragt nicht der Immobilienbesitzer selbst, sondern ein Dritter, zum Beispiel sein Vater, im eigenen Namen Handwerker und begleicht auch die Rechnung, kann sein Sohn als Hausbesitzer diesen Aufwand bei seinen Mieteinkünften mindernd absetzen. Dieser praktikablen Vereinfachungslösung hat der Bundesfinanzhof zugestimmt (IX R 25/03). Die Finanzverwaltung wendet das entsprechende Urteil jedoch nicht an. Laut einem aktuellen Erlass (IV C 3 - S 2211 - 21/06) gibt es in einem solchen Fall keinen Werbungskostenabzug.

Begründung: Ein solcher so genannter abgekürzter Vertragsweg widerspreche den Regeln des Einkommensteuerrechts. Denn der Werbungskostenabzug funktioniere nach dem Nettoprinzip. Hiernach seien nur solche Aufwendungen zu berücksichtigen, die die persönliche Leistungsfähigkeit minderten. Zahle aber ein Dritter und gebe auch gleichzeitig den Auftrag, sei diese Voraussetzung nicht gegeben.

Werbungskosten nur ausnahmsweise abziehbar

In einem solchen Fall sind Werbungskosten nur ausnahmsweise abziehbar, wenn es sich um Bargeschäfte des täglichen Lebens handelt. Familien sollten die ungünstige Sichtweise des Fiskus beachten, zumal sie leicht umgangen werden kann. Gibt der Sohn den Auftrag zur Hausrenovierung oder für Gartenarbeiten an seinem Mietshaus, lassen sich die Aufwendungen anschließend problemlos selbst dann als Werbungskosten absetzen, wenn der Vater die Rechnung begleicht. Denn hierbei handelt es sich dann um einen steuerlich zulässigen abgekürzten

Zahlungsweg. Denn für das Finanzamt spielt keine Rolle, ob der Dritte das Geld erst verschenkt und hiermit anschließend Aufwendungen bezahlt werden oder ob er aus Vereinfachungsgründen gleich den Weg der direkten Überweisung nimmt. Schädlich ist also lediglich, wenn der Dritte eigenständig in seinem Namen als Auftraggeber fungiert.



Werbungskosten: Mietnomaden bringen Ärger - helfen aber Steuern sparen

(Val) Hat ein Vermieter seinen Mietern den Mietvertrag gekündigt, weil diese mit ihren Zahlungen erheblich in Rückstand geraten sind, und verklagt er sie erfolgreich auf Räumung der Wohnung, so darf das Finanzamt dem Eigentümer der Wohnung auch dann nicht den Abzug der Werbungskosten im Rahmen der Ermittlung von "Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung" verweigern, wenn er über die Wohnung bereits einen Kaufvertrag abgeschlossen hat.

Die Tatsache, dass er von den Mietern tatsächlich keine Zahlung mehr erhalten hat, ist für den steuerlichen Abzug nicht relevant. Allein der Umstand, dass er die Absicht verfolgte, aus seiner Tätigkeit als Vermieter ein Nutzungsentgelt zu erhalten, rechtfertigt die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen als Werbungskosten.

Hessisches Finanzgericht, 3 K 1524/04

Mietverluste: Finanzamt darf nicht kritisch nachfragen

(Val) Auch wenn das vermietete Haus oder die Einliegerwohnung nur rote Zahlen abwerfen, darf das Finanzamt keine Liebhaberei unterstellen. Daher dürfen Finanzbeamte auch bei dauerhaften Mietverlusten nicht fragen, ob der Hauseigentümer irgendwann einmal mit Überschüssen rechnen könne. So lautet der Tenor eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs, das den Fiskus in die Schranken verweist, wenn es um Immobilien geht (IX R 35/05).

Im entschiedenen Fall wurde eine Wohnung möbliert vermietet. Die negativen Einkünfte beliefen sich jährlich auf rund 10.000 Euro und resultierten aus dem Ansatz von Schuldzinsen, Abschreibungen und laufenden Kosten. Dies wollte das Finanzamt nicht anerkennen, da der Vermieter keine positive Prognose über den weiteren wirtschaftlichen Verlauf abgeben konnte.

Eine solche Einnahmekalkulation dürfen die Beamten vom Hauseigentümer aber weder anfordern noch anschließend das Ergebnis auswerten. Wie bereits mehrfach zuvor vertreten die obersten deutschen Finanzrichter auch in diesem Fall die eindeutige Auffassung, dass bei einer dauerhaften Vermietung grundsätzlich und ohne Nachweis von einem Einnahmeüberschuss auszugehen ist. Folglich darf das Finanzamt dies auch bei dauerhaft roten Zahlen nicht in Frage stellen. Der Gesetzeswortlaut zu den Mieteinkünften geht pauschal davon aus, dass ein Vermieter auf Dauer ein Plus erwirtschaften will. Hieran darf generell nicht gezweifelt werden.

Damit ist unerheblich, ob Hypothekenzinsen oder Reparaturkosten die realisierten Mieteinnahmen auffressen. Denn ein solches Resultat kann sich nur anhand einer nicht zulässigen Prognose ergeben. Somit müssen Finanzbeamte bei der Fremdvermietung generell davon ausgehen, dass die Immobilienbesitzer langfristig einen Überschuss erwirtschaften wollen. Daher entfällt auch die tatsächliche Überprüfung, ob das auch später wirklich eintritt.



Außergewöhnliche Belastung: Nur bei Gesundheitsgefährdung darf abgezogen werden

(Val) Errichtet der Besitzer eines Reihenhauses eine Lärmschutzwand zur Minderung des vom Straßenverkehr ausgehenden Lärms, so kann er die Kosten dafür nur dann als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen, wenn die Lärmgrenzwerte überschritten werden und eine Gesundheitsgefährdung droht. Hierzu muss er ein (amts-)ärztliches Gutachten vorlegen.

Finanzgericht Nürnberg, VI 237/05

Internet, Medien & Telekommunikation

Pressefreiheit: Mit neuen Gesichtspunkten wird bei Null angefangen

(Val) Ein Arzt, der in der Forschung tätig und mit rund 70 Veröffentlichungen hervorgetreten ist, kann nicht verhindern, dass ein Journalist Vorgesetzte und Kollegen des Arztes interviewen will, wenn dieser gegen den Arzt einen Plagiatsverdacht hat.

Das gilt auch dann, wenn das Blatt, für das der Journalist tätig ist, schon eine Gegendarstellung zu einem bereits erschienenen Artikel mit demselben Thema abdrucken musste, sich nun nach Ansicht des Journalisten jedoch "neue Gesichtspunkte ergeben" haben. Das Informationsinteresse der Presse hängt mit ihrer Aufgabe zusammen, die Öffentlichkeit zu informieren und zur Meinungsbildung beizutragen.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 14 U 90/06

Rundfunkgebühren: Fallen schon bei bloßem Bereithalten eines Gerätes an

(Val) Das Verwaltungsgericht Mainz hat die Klage eines Rechtsanwalts abgewiesen, bei der es um Rundfunkgebühren für dessen von ihm nicht angemeldetes Autoradio ging.

Das Vorhandensein dieses Radios hatte ein so genannter Rundfunkbeauftragter festgestellt. Dieser hatte auch beobachtet, dass der Rechtsanwalt mit seinem PKW von seiner Wohnung in die nahe gelegene Kanzlei fuhr. Gegen die rückwirkende Zwangsanmeldung des Radiogeräts und die entsprechenden Gebührenbescheide machte der Rechtsanwalt geltend, dass er in der Regel im Auto seiner Mandanten zu auswärtigen Terminen mitfahre. Dies sei nämlich für die Mandanten billiger. Nur, wenn ein Mandant kein Auto habe, fahre er in seinem PKW zu auswärtigen Terminen, wobei er den Mandanten mitnehme. Das Radio bleibe dann aber ausgeschaltet, zum einen aus Höflichkeit, zum anderen weil er sich mit dem Mandanten über dessen Fall unterhalte. Auf dem Weg von seiner Wohnung zum Büro schalte er das Radio nicht ein, weil die Strecke mit gut einem Kilometer dafür zu kurz sei. Das Finanzamt habe eine Nutzung seines Kraftfahrzeuges zu beruflichen Zwecken lediglich zu 30 Prozent anerkannt.

Das Gericht gab dem Südwestrundfunk Recht und wies

die Klage ab. Eine Gebührenpflicht entstehe, wenn ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten werde. Dies sei der Fall, wenn Rundfunksendungen empfangen werden könnten. Ob dies tatsächlich erfolge - das Gerät also eingeschaltet werde - sei unerheblich. Weiter sei grundsätzlich für jedes zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkgerät eine Gebühr zu zahlen. Davon gebe es zwar Ausnahmen, für den Fall des Klägers greife jedoch keine solche.

Im maßgeblichen Rundfunkgebührenstaatsvertrag seien von der Gebührenbefreiung für so genannte Zweitgeräte nämlich ausdrücklich unter anderem Radios in Kraftfahrzeugen, die auch zu anderen als privaten Zwecken genutzt würden, ausgenommen. Der Kläger räume eine Nutzung im Rahmen seiner Berufstätigkeit selbst ein, nämlich die Fahrten von seiner Wohnung ins Büro und zu auswärtigen Terminen in dem Fall, in dem der Mandant kein Auto habe. Auf den Umfang der nicht privaten Nutzung komme es nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Rundfunkgebührenstaatsvertrages nicht an.

Verwaltungsgericht Mainz, 4 K 393/06.MZ



Gitarrenkonzert: Darf von Tochter des Komponisten wieder alleine verwertet werden

(Val) Ein renommierter deutscher Verlag muss die weitere Auswertung eines der bekanntesten Werke der neueren Klassik einstellen, alle Verwertungserlöse seit 01.10.2004 an die Tochter des Komponisten abführen und noch vorhandene Notentexte des Werkes einstampfen. Dies hat das Landgericht München I entschieden.

Der Verlag hatte im Jahr 1983 mit dem spanischen Komponisten die weltweite Auswertung seines Gesamtœuvres vereinbart und sich hieran die ausschließlichen Nutzungsrechte einräumen lassen. Für das Hauptwerk des Komponisten, ein Gitarrenkonzert, trafen die Parteien insoweit allerdings eine Sonderregelung: Der Komponist sollte Inhaber der Verlagsrechte bleiben, der Verlag aber exklusiv bis zum Ablauf der Urheberrechte die Verwaltung seiner Nutzungsrechte übernehmen.

Nach dem Tod des Komponisten kam es zwischen dessen Tochter und dem Verlag wiederholt zu Unstimmigkeiten, die immer wieder für eine Zeit beigelegt werden konnten, schließlich jedoch zur Kündigung des Generalvertrages zum 30.09.2004 führten.

Das LG München I urteilte, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gebrachten Wunsch des Komponisten, mit seinem Werk eng verbunden zu bleiben, Rechnung zu tragen und tatsächlich bezüglich dieses Werkes (das der Komponist seiner Tochter gewidmet hatte) nur von einer Verwaltungstreuhand auszugehen sei. Trotz des Vertragsabschlusses für die gesamte "Dauer des Copyrights" erlaubten sie eine ordentliche Kündigung. Denn vorliegend seien – wie bei Geschäftsbesorgungsverträgen – aufgrund des vom Komponisten der Beklagten entgegengebrachten Vertrauens so genannte "Dienste höherer Art" geschuldet gewesen, für die eine vereinfachte Kündigungsmöglichkeit auch bei lang laufenden Verträgen gegeben sei.

Die Vorwürfe der Klägerin, die Beklagte habe sich bei der Abrechnung der Verwertungserlöse ihrer ausländischen Tochterunternehmen pflichtwidrig verhalten, sah die Kammer dagegen nicht bestätigt. Eine hierauf gestützte Schadensersatzklage wiesen die Richter ab.

Landgericht München I, 21 O 18448/05



Prepaid-Handykarten: Vodafone darf Guthaben nicht verfallen lassen

(Val) "Vodafone" darf durch AGB nicht mehr bestimmen, dass nach Ablauf einer befristeten Gültigkeit die vom Kunden geleistete Vorauszahlung zum einen ersatzlos verfällt und zum anderen die Prepaid-Karte vollständig und endgültig deaktiviert wird. Das hat das Landgericht Düsseldorf entschieden und damit der Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen aus Berlin stattgegeben.

Wie das LG urteilte, verstößt eine Klausel, die den Verfall des Guthabens vorsieht, gegen wesentliche Grundgedanken der Regelungen des BGB und ist daher unwirksam.

Der mögliche Verfall des Guthabens führe indirekt auch zu einer Mindestumsatzverpflichtung, die der Verbraucher angesichts der Werbung mit den Schlagworten "ohne Vertragsbindung", "kein monatlicher Basispreis", "keine Mindestlaufzeit", "einfach aufladen und abtelefonieren bei voller Kostenkontrolle" gerade zu umgehen meine. Zudem sei der verfallende Betrag nicht der Höhe nach begrenzt und könne durchaus eine Höhe von deutlich über 100 Euro erreichen.

Landgericht Düsseldorf, 12 O 458/05

Kapitalanleger

Börsenverluste: Ansatz erfolgt erst in Gewinnjahren

(Val) Haben Anleger in früheren Jahren Wertpapierverluste verbuchen müssen, können sie diese Minusbeträge mit aktuell angefallenen Spekulationsgewinnen verrechnen. Das gelingt sogar, wenn die roten Zahlen damals in der Erklärung nicht angegeben worden sind. Denn nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs hat das Finanzamt über die Verrechnung erst in dem Zeitraum zu entscheiden, in dem auch entsprechende Gewinne vorliegen (IX R 21/04). Eine gesonderte Verlustfeststellung im Entstehungsjahr ist nicht erforderlich. Auf eine solche hatte die Finanzverwaltung aber bisher verwiesen, um rote Zahlen im Nachhinein abzulehnen. Hierfür fehlt jedoch die gesetzliche Vorschrift.

Um die Rechtsprechung des BFH auszunutzen, reichen als Nachweis Bankbelege, aus denen die ehemaligen An- und Verkaufspreise hervorgehen. Eine Berücksichtigung erfolgt sogar dann noch in späteren Jahren, wenn der entsprechende Steuerbescheid, in den die roten Zahlen einfließen sollen, schon bestandskräftig ist. Bei diesen günstigen Steuerausichten lohnt sich die mühevollte Kleinarbeit, in die Depotunterlagen vergangener Jahre einzusteigen. Begonnen wird mit dem Steuerbescheid, der erstmals Gewinne mit Aktien, Optionsscheinen oder Zertifikaten ausweist. Sofern die Wertpapiergewinne bislang noch nicht oder nur außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist angefallen sind, wird das Verlustpotential so lange konserviert, bis dem Fiskus erstmals ein Börsenplus präsentiert wird. Denn die Verrechnungsmöglichkeit von ehemaligen Verlusten ist zeitlich unbegrenzt möglich.

Allerdings bringt die neue Sichtweise nicht nur Vorteile. Denn sie hat auch zur Konsequenz, dass über rechtliche Streitpunkte oder die Ermittlung der zutreffenden Verluste erst viel später entschieden wird, sollte es im Entstehungsjahr keine Gewinne geben. Somit bleiben zu klärende Sachverhalte unter Umständen über einen langen Zeitraum unbearbeitet liegen, wie der BFH jetzt in einem weiteren Verfahren entschieden hat (IX R 8/04). Anleger sollten in jedem Fall ihre Belege aufbewahren, um die roten Zahlen später dokumentieren zu können.



Freistellungsauftrag: Neues Formular wegen abgesenktem Sparerfreibetrag

(Val) Ab 2007 sinkt der Sparerfreibetrag auf 750 Euro pro Person und wird damit fast halbiert. Damit fallen Kapitaleinnahmen wie Zinsen, Dividenden, GmbH-Ausschüttungen oder Kursgewinne aus Finanzinnovationen viel schneller in die Steuerpflicht und sogar Kleinsparer können ihre angelegten Gelder kaum noch vor dem Finanzamt retten. Rund fünf Monate vor Inkraft-Treten der neuen gesetzlichen Regelung hat das Finanzministerium bereits den ab Neujahr geltenden neuen Freistellungsauftrag kreiert. Diesen müssen Anleger aber nur benutzen, wenn sie in 2007 eine neue Bankverbindung eingehen oder ihren Freistellungsauftrag ändern möchten.

Eine Korrektur der bis Silvester eingereichten Formulare nach altem Muster ist nämlich nicht erforderlich. Die Banken passen alle vorliegenden Freistellungsaufträge automatisch an die neue Höhe an. Kreditinstitute dürfen den angegebenen Freistellungsbetrag laut gesetzlicher Anweisung nämlich nur noch zu 56,37 Prozent berücksichtigen und dabei auf volle Euro aufrunden. Ein neuer Freistellungsauftrag muss also nur erteilt werden, wenn Anleger das reduzierte Freistellungsvolumen ändern möchten.

Der sinkende Sparerfreibetrag sowie der gekürzte Freistellungsauftrag sorgen dafür, dass die Nachsteuerrendite ohne Gegenmaßnahmen in jedem Fall sinken wird. Im Ergebnis werden insbesondere Zinserträge nicht nur vermehrt erfasst, es gibt auch keinen Ausgleich für die permanente Geldwertminderung durch die Inflation. Das führt dazu, dass Rentenpapiere im Durchschnitt kaum Renditen abwerfen, die Steuerlast und Preissteigerungsrate ausgleichen können. Ein Wechsel von Festverzinslichen auf andere Kapitalmarktprodukte kann hier für Entlastung sorgen, zumal bei einer Reihe von ihnen zugleich auch attraktive Ertragsaussichten bestehen. Das gilt etwa für Aktien, Zertifikate mit Bonus, Discount oder Kurspuffer nach

unten sowie Anleiheformen, die Zinsen in progressionsarme Zeiten in der Zukunft verschieben. Für Spitzenverdiener kommen zudem geschlossene Fonds diesseits und jenseits der Grenze in Betracht. Diese verschaffen zwar keine Verlustzuweisungen mehr, dafür aber langfristig auskömmliche Erträge mit moderater Steuerbelastung.

Daher sollte mit Blick auf das Jahresende die Neuausrichtung des Depots im Vordergrund stehen. Eine Anpassung des Sparerfreibetrags – nach neuem Muster – kommt erst anschließend in Betracht. Eingesetzt wird der Freistellungsauftrag bei den Banken, die Zinspapiere verwalten. Abgezogen wird das Formular von den Depots mit Zertifikaten. Bei geschlossenen Fonds wird es überhaupt nicht benötigt.

Kurseinbruch in 2001: Keine Teilwertabschreibung auf Infineon-Aktien

(Val) Infineon-Aktien, die im Frühjahr 2001 erworben und als langfristige Kapitalanlage im Anlagevermögen gehalten wurden, können trotz einer nahezu erfolgten Halbierung des Börsenwertes zum Bilanzstichtag, dem 31.12.2001, nicht auf den niedrigeren Kurswert abgeschrieben werden. Dies hat der 13. Senat des Finanzgerichts Köln entschieden.

Nach Auffassung des Senats setzt eine Teilwertabschreibung bei Aktien im Anlagevermögen voraus, dass hinreichende Indizien für eine andauernde Wertminderung vorgetragen und gegebenenfalls bewiesen werden. Bei Kursbewegungen im Rahmen der Entwicklung des zugehörigen Aktienindex sei im Zweifel von einer bloßen Wertschwankung auszugehen.

Die Revision zum Bundesfinanzhof in München wurde zugelassen.

Finanzgericht Köln, 13 K 4033/05



Steuersparmodell: Rückwirkendes Aus für verbliebene Verlustzuweisungsmodelle

(Val) Rote Zahlen aus Medien-, Solarenergie-, Windkraft- oder Immobilienfonds können bereits seit 2005 nicht mehr mit anderen Einkünften verrechnet werden, wenn der Anleger einem solchen Modell nach dem 10.11.2005 beigetreten ist. Die neu eingeführte Vorschrift des § 15b Einkommensteuergesetz sparte aber solche Fonds aus, die für ihre Besitzer Kapitaleinnahmen produzierten. Hier konnten die Werbungskosten weiterhin sofort abgesetzt werden, auch wenn sich die Erträge erst viel später einstellen. Diese ehemalige Lücke wird nun korrigiert, und zwar rückwirkend.

Nach dem am 23.08.2006 vom Bundeskabinett beschlossenen Jahressteuergesetz 2007 gilt die beschränkte Verlustverrechnung nunmehr auch für die Kapitaleinkünfte. Betroffen hiervon sind Anleger, die einem solchen Fonds ab dem 11.11.2005 beigetreten sind. Sie dürfen die negativen Einkünfte für das gesamte Jahr 2006 nicht mehr sofort geltend machen, wenn das Minus mehr als zehn Prozent der Einlage beträgt. Dann werden die roten Zahlen so lange konserviert, bis der Fonds Überschüsse abwirft.

Diese Maßnahme tangiert besonders Wertpapierfonds, die abgezinsten Anleihen auf Kredit erwerben und damit sofort Verlustzuweisungen von rund 250 Prozent produzieren. Denn die Schuldzinsen und das Disagio für den Kredit sind sofort als Werbungskosten abzugsfähig, die Besteuerung der Zinseinnahmen wird auf spätere Jahre verschoben.

Diese Rückwirkung der steuerlichen Anwendung ist verfassungsrechtlich bedenklich, da Anleger zuvor auf geltendes Recht vertrauen konnten. Die Bundesregierung hält die Maßnahme laut der Gesetzesbegründung hingegen für zulässig, da Investitionen zur Steuervermeidung keinen Vertrauensschutz genießen. Außerdem sei schon seit November 2005 klar gewesen, dass Steuerstundungsmodelle nicht mehr berücksichtigt würden. Ohne die Rückwirkung müsste der Fiskus knapp 700 Millionen Euro Steuerausfälle hinnehmen. Dies sei nicht akzeptabel.

Investoren in solche geschlossene Beteiligungsobjekte sollten sich ein Rücktrittsrecht einräumen lassen, wenn sich die prognostizierten Erträge durch nachträgliche steuerliche Veränderungen nicht realisieren lassen. Die angebotenen Wertpapierfonds rechnen sich nämlich nur mit dem Zuschuss des Finanzamts. Ansonsten sind sogar herkömmliche Rentenfonds attraktiver.

Staat & Verwaltung

Prognosegutachten: Keine Kostenverlagerung auf Straftäter



(Val) Es widerspricht dem Resozialisierungsgedanken, wenn einem Straftäter die Kosten für ein Prognosegutachten auferlegt werden. Dies geht aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hervor. Müsse der Verurteilte die Kosten tragen, könne dies zu einer Verschuldung führen, die die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschwere. Der Beschwerdeführer hatte mit seiner Verfassungsbeschwerde aber dennoch keinen Erfolg, weil er zu ungenauen Angaben über seine finanziellen Verhältnisse gemacht hatte.

Er war im Oktober 1987 wegen versuchten sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten sowie zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt worden. Zugleich wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Er wurde seitdem mehrmals begutachtet. Die Kosten für die Prognosegutachten machte die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Beschwerdeführer geltend. Der Beschwerdeführer hat die Summe aller Forderungen auf etwa 6.500 Euro beziffert. Für die letzte Begutachtung wurden Kosten in Höhe von rund 852 Euro in Ansatz gebracht. Hiergegen eingelegte Rechtsmittel des Beschwerdeführers blieben vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht Koblenz ohne Erfolg. Seine Verfassungsbeschwerde wurde von der Dritten Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Entscheidung angenommen.

Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 1392/02

Ethikunterricht: Pflichtfach ohne Befreiungsmöglichkeit

(Val) Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Beschluss vom 21.08.2006 den Antrag einer Schülerin auf (vorläufige) Befreiung vom Ethikunterricht zurückgewiesen.

Die dritte Kammer des VG hat es abgelehnt, die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen. Zur Begründung führte sie aus, es sei nicht mit der für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Antragstellerin in der Hauptsache Erfolg haben werde.

Zwar komme bei Vorliegen eines wichtigen Grundes grundsätzlich auch eine Befreiung von einem ganzen Unterrichtsfach in Betracht. Ein solcher sei vorliegend aber nicht ersichtlich. Insbesondere sei die Antragstellerin durch die Verpflichtung, den Ethikunterricht in ihrer Schule zu besuchen, nicht in ihren Grundrechten beeinträchtigt.

Zunächst sei das Land Berlin nicht von Verfassungs wegen gehindert, ein als Ethikunterricht bezeichnetes Fach mit dem Ziel einzuführen, alle Schüler in vergleichbarer Weise zu verantwortungs- und wertbewusstem Verhalten zu erziehen.

Die grundgesetzlich geschützte Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) erfordere auch nicht, dass sich Schüler zugunsten des Religionsunterrichts vom Ethikunterricht abmelden könnten. Der Religionsunterricht stelle – wie bisher – ein zusätzliches Angebot dar, welches angenommen werden könne oder auch ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen zu werden brauche. Eine gegenüber der früheren Rechtslage zusätzliche Belastung durch die Einführung des verpflichtenden Ethikunterrichts habe die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht.

Verwaltungsgericht Berlin, VG 3 A 391.06



Betreuung: Keine staatliche Fürsorge gegen den Willen des Betroffenen

(Val) Die Bundesregierung sieht nach eigenen Angaben keinen Sinn in einer staatlichen Fürsorge gegen den frei gebildeten Willen des Betroffenen. Dies machte sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion deutlich.

Die Ermittlungsaufgaben der Betreuungsbehörde auf Anforderung des Vormundschaftsgerichts seien aber nicht selten in Situationen durchzuführen, in denen der Betroffene krankheits- oder behinderungsbedingt weder selbst befragt werden, noch bei einer Befragung Dritter zu seiner Person mitwirken könne. Es fehle aber zur Erhebung und Verwendung solcher Daten im derzeitigen Recht eine detaillierte Ermächtigung, die einerseits den notwendigen Handlungsspielraum der Betreuungsbehörden eröffne und andererseits den grundrechtlich gebotenen Schutz der informationellen Selbstbestimmung des Betroffenen gewährleiste.

Ziel eines Gesetzentwurfes des Bundesrates sei es daher, eine bundesgesetzliche Ermächtigung für die Datenerhebung der Betreuungsbehörden zu schaffen. Aus Sicht der Regierung ist dieser Entwurf zwar grundsätzlich begrüßenswert. Sie moniert aber, dass er

unvollständig und die Normen nicht hinreichend klar gefasst seien.

Einbürgerungen: Rücknahme soll gesetzlich geregelt werden

(Val) Die Bundesregierung erwägt noch für die laufende Legislaturperiode eine gesetzliche Regelung zur Rücknahme von Einbürgerungen, die aufgrund von Täuschungen erteilt worden sind. Außerdem soll gesetzlich fixiert werden, was mit durch Rücknahme einer Einbürgerung betroffenen Familienangehörigen geschehen soll, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke.

Bei der Überprüfung der gesetzlichen Möglichkeiten beziehe die Bundesregierung auch die Auffassung einiger Bundesverfassungsrichter mit ein. Diese hatten in einem Sondervotum zu einem entsprechenden Verfassungsgerichtsurteil festgestellt, dass es sich angesichts der Bedeutung der Staatsangehörigkeit nicht von selbst verstehe, missbräuchliches Verhalten ausschließlich mit Einbürgerungsrücknahme zu sanktionieren.

Die Bundesregierung betonte in diesem Zusammenhang, dass eine mit arglistiger Täuschung erschlichene Einbürgerung aus präventiven Gründen keinen Bestand haben sollte. Es sei sehr fraglich, ob einer erschlichene Staatsbürgerschaft beispielsweise mit Bußgeldern beizukommen sei, wenn der erschlichene Erfolg bestehen bliebe.



Unternehmer

Gewinnermittlung: Private Telefonkosten sind beim Selbstständigen nicht steuerfrei

(Val) Überlassen Arbeitgeber der Belegschaft kostenlos betriebliche Computer nebst Zubehör oder Telefone, muss dieser Vorteil nicht der Lohnsteuer unterworfen werden. Das gilt unabhängig davon, wie oft der Arbeitnehmer PC oder Handy privat nutzt. Sogar die Verwendung der Geräte in den eigenen vier Wänden bleibt steuerfrei. Diese gesetzliche Steuerfreiheit gewährt das Finanzamt aber nicht für Freiberufler oder Unternehmer. Diese müssen die Verwendung von PC und Telefon für persönliche Angelegenheiten als Privatentnahme erfassen und dem Gewinn hinzurechnen.

Diese Regelung verstößt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (XI R 50/05) nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, da es für die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern und Selbständigen sachliche Gründe gebe. Die vom Gesetzgeber gewählte Differenzierung solle vor allem steuervereinfachend wirken und den Erfassungsaufwand für Arbeitgeber vermeiden. Damit sei die Zielrichtung der Steuerbefreiung eine andere als bei Selbstständigen und daher zulässig.

Zudem hätten Betriebe oder Kanzleien hinsichtlich ihren Angestellten regelmäßig ein Interesse daran, das private Surfen oder Telefonieren einzuschränken. Diese Zielrichtung fehle aber bei Selbständigen, die betriebliche Geräte privat nutzen. Hier fehle es an der Kontrolle Dritter wie dem Chef, an arbeitsrechtlichen Problemen sowie am Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und -nehmer. Zudem wollten Selbständige erfahrungsgemäß betriebliche Einrichtungen zu Lasten des steuerlichen Gewinns auch privat nutzen.

Daher dürfe der Gesetzgeber die Begünstigung auf Arbeitnehmer beschränken, weil davon auszugehen sei, dass sich hier die private Nutzung im begrenzten Rahmen bewege.

Das Urteil schafft zumindest für Arbeitgeber Klarheit. Sie können der Belegschaft PC und Handy bedenkenlos auch für private Zwecke zur Verfügung stellen, ohne später kritische Fragen vom Lohnsteuerprüfer befürchten zu müssen.



Pkw-Verkauf: Auch Unternehmer können umsatzsteuerfrei verkaufen

(Val) Erwirbt ein Unternehmer ein gebrauchtes Fahrzeug von einer Privatperson oder von einem Händler, kann er mangels Ausweis in der Rechnung keine Vorsteuer abziehen. Privatleute sind keine Unternehmer und können daher keine Umsatzsteuer berechnen. Kfz-Händler sind das sehr wohl, sie verkaufen das Fahrzeug aber zumeist im Rahmen der so genannten Differenzbesteuerung. Dann müssen sie die Umsatzsteuer nur aus dem Unterschied zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis berechnen, was einen Pkw brutto billiger macht. Der Neubesitzer muss aber dennoch beim späteren Verkauf des Kfz Umsatzsteuer in Rechnung stellen, sofern er nicht ebenfalls ein gewerbmäßiger Fahrzeughändler ist. Das spielt keine Rolle, wenn der Abnehmer sich diesen Aufschlag als Vorsteuer beim Finanzamt zurückholt. Handelt es sich aber um eine Privatperson oder etwa um einen Arzt ohne Vorsteuerabzug, wird der Wagen entweder teurer oder der Unternehmer muss mit dem Preis nach unten gehen.

Legale Möglichkeit

Es gibt aber auch noch eine legale Möglichkeit, die Umsatzsteuer zu umgehen. Der Betrieb führt den Pkw vor dem geplanten Verkauf seinem Privatbereich zu. Diese Entnahme muss nicht versteuert werden, sofern für den Wagen keine Vorsteuer abgezogen wurde. In einem zweiten Schritt verkauft er das Fahrzeug dann als Privatmann, ganz ohne Umsatzsteuer. Durch dieses Verfahren wird der Wagen dann insgesamt billiger abgegeben.

Diese legale Auswegstrategie gelingt aber nicht mehr bei OHG, KG oder GbR, also Personengesellschaften. Diese können einen Pkw nicht zuerst steuerfrei entnehmen, wenn er zu ihrem Unternehmensvermögen gehört. Sie müssen das Fahrzeug daher umsatzsteuerpflichtig verkaufen und brutto mehr in

Rechnung stellen. Eine wie bei der Einzelfirma mögliche vorherige Entnahme ist hier nicht erlaubt, dazu müsste die Gesellschaft den Pkw einem außerhalb des Unternehmens liegenden Zweck zuführen. Das wäre etwa der Fall, wenn sie das Fahrzeug nicht an einen Dritten veräußert, sondern an einen ihrer Beteiligten verschenkt. Davon würden die übrigen Gesellschafter aber wohl wenig begeistert sein.

Die KG oder GbR kann auch zumeist nicht die günstige Differenzbesteuerung in Anspruch nehmen und dann nur eine Mini-Umsatzsteuer berechnen. Dieses Privileg gilt laut Gesetz nur für Wiederverkäufer, die gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handeln oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigern. Für diese Voraussetzung reicht es nicht aus, dass eine Gesellschaft nur gelegentlich einen Pkw veräußert.



Rürup-Rente: Steuerfalle entfällt

(Val) Die Rürup-Rente ist vor allem für Selbstständige interessant, da sie die Beitragsleistungen in hohem Maße als Sonderausgaben absetzen können. Zusammen mit der gesetzlichen oder berufsständischen Altersvorsorge sind über die neue Basisrente bis zu 20.000 Euro jährlich drin. Verheiratete dürfen sogar das Doppelte geltend machen, unabhängig von Einzählenden oder Versicherten. In diesem Jahr wirken sich hiervon allerdings erst einmal nur 62 Prozent aus, sodass pro Person 12.400 Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden dürfen. Im Laufe der kommenden Jahre steigt der Satz um je zwei Prozent, sodass sich beim Finanzamt im Jahre 2025 sämtliche Beiträge bis zur Höchstgrenze auswirken.

Mit diesen Vorzügen werben die Versicherungen nun verstärkt bei Selbstständigen. Das Motto: In der Ansparphase kräftig Abgaben sparen und die Steuerpflicht in den Ruhestand bei geringer Progression verlegen. Dieses Argument lockt viele Freiberufler und Unternehmer zum Abschluss einer Rürup-Police. Doch einige haben sich beim Steuerbescheid 2005 verwundert die Augen gerieben. Denn Beiträge von bis zu 4.448 Euro und bei Ehepaaren das Doppelte wirken sich

oftmals überhaupt nicht aus. Grund hierfür ist eine so genannte Günstigerprüfung. Denn das Finanzamt rechnet bei den Sonderausgaben zweigleisig. Ist der Abzug sämtlicher Versicherungsaufwendungen nach altem Recht günstiger, wird dieser Betrag abgezogen.

Generell konnten Selbstständige hier 5.069 Euro für sämtliche Versicherungsaufwendungen geltend machen. Ab 2005 gibt es für Krankenkasse, Haftpflicht und Lebensversicherung ein Höchstbetrag von 2.400 Euro, den Selbstständige spielend erreichen. Haben sie keine Beiträge für die Altersvorsorge geleistet, werden nunmehr im Rahmen der Günstigerprüfung die 5.069 Euro nach altem Recht abgezogen. Wer 2005 eine Rürup-Police abschloss, konnte von den Beiträgen erst einmal 60 Prozent geltend machen. Belaufen sie die Zahlungen auf 4.448 Euro, sind dies 2.669 Euro. Diese werden dann zusammen mit dem Betrag von 2.400 Euro für die übrigen Versicherungen abgezogen und ergeben mit 5.069 Euro exakt den Betrag, den es ohnehin nach der Günstigerrechnung gibt.

Die Rürup-Beiträge verpuffen also steuerlich, werden aber in der späteren Auszahlungsphase als Einnahmen angesetzt. Dieser Negativeffekt entfällt ab 2006. Durch das Jahressteuergesetz 2007 wird rückwirkend geregelt, dass die Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge in jedem Fall berücksichtigt werden, also keine Rürup-Falle mehr entsteht.



Verbraucher, Versicherung & Haftung

Kfz-Haftpflicht: Misstrauische Gesellschaft darf Privatgutachten bestellen

(Val) Zweifelt eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem gemeldeten Schaden an der Schilderung des Unfallablaufs sowie an der Höhe der geltend gemachten Kosten und kündigt der (vermeintlich) Geschädigte an, Klage einzureichen, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von zehn Tagen das Geld überweisen sollte, so kann die Versicherung einen Privatgutachter beauftragen, um herauszufinden, ob gegebenenfalls ein Versicherungsbetrag vorliegt. Denn sie wird regelmäßig selbst nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen, um entsprechende Feststellungen hinreichend sicher zu treffen.

Der "Geschädigte" hat diese Kosten, nachdem er überführt wurde, zu ersetzen und kann nicht argumentieren, der Aufwand gehöre zu den - nicht erstattungsfähigen - allgemeinen Betriebskosten des Unternehmens.

Bundesgerichtshof, VI ZB 7/05



Neues Rechtsberatungsgesetz: Monopol für Rechtsanwälte soll fallen

(Val) Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts beschlossen. Mit dieser grundlegenden Reform soll das geltende Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahr 1935 vollständig aufgehoben und durch das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) abgelöst werden.

Das Gesetz soll Mitte 2007 in Kraft treten. Es bedarf nicht der Zustimmung durch den Bundesrat.

"Mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz wollen wir eine zeitgemäße, europafeste Regelung für nichtanwaltliche Rechtsdienstleistungen schaffen. Dabei wollen wir einerseits gewährleisten, dass der Kernbereich der rechtlichen Beratung und Vertretung allein Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten bleibt. Andererseits dürfen Tätigkeiten, bei denen Rechtsdienstleistungen nur eine untergeordnete Rolle spielen, nicht zugunsten der Anwaltschaft monopolisiert bleiben. Im heutigen Wirtschaftsleben bleibt kaum eine geschäftliche Tätigkeit ohne rechtliche Auswirkungen. Deshalb sollen Rechtsdienstleistungen, die lediglich Nebenleistungen darstellen, für alle unternehmerisch tätigen Personen zulässig sein", sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD).

Darüber hinaus soll künftig die unentgeltliche Rechtsberatung möglich sein. "Das rigide Verbot der altruistischen Rechtsberatung ist weder verfassungsrechtlich noch gesellschaftlich akzeptabel. Wir wollen das bürgerschaftliche Engagement fördern und deshalb Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Betätigung stehen, insgesamt freigeben. Auch bei der altruistischen Rechtsberatung müssen aber Mindeststandards gelten, die die Beratenen vor unqualifiziertem Rat schützen. Deshalb müssen alle Personen und Organisationen, die außerhalb des Familien- und Freundeskreises unentgeltlichen Rechtsrat anbieten, entweder selbst Volljuristen sein oder eine qualifizierte juristische Anleitung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherstellen", so Zypries.

Schmerzensgeld: Beim Skiabfahrtslauf müssen alle Beteiligten aufpassen

(Val) Stößt ein achtjähriger Abfahrtsläufer auf einer gut überschaubaren Piste mit einem anderen Wintersportler zusammen, der sich durch die Kollision schwer verletzt, so muss der Nachwuchsskiläufer lediglich die Hälfte des geforderten Schmerzensgeldes leisten, wenn er vor dem Crash von seinem Unfallgegner rechtzeitig wahrgenommen wurde, dieser jedoch ebenfalls seiner Fahrlinie treu blieb.

Hier konnten auch die Eltern nicht wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden, da der Achtjährige bereits seit vier Jahren regelmäßig Ski fuhr und daher nicht mehr betreut werden musste.

Landgericht Coburg, 23 O 736/05



Krankenkassen: Dürfen keine preiswerten EU-Zahnärzte empfehlen

(Val) Gesetzliche Krankenversicherungen dürfen ihren Versicherten keine preiswerten Zahnärzte in Ungarn, Polen oder Tschechien empfehlen. Dies hat das Sozialgericht Stuttgart entschieden. Die Krankenversicherung verletzte damit ihre Neutralitätspflicht und verstoße zugleich gegen den Grundsatz der freien Arztwahl.

Die beklagte Krankenversicherung hatte auf ihrer Homepage geschrieben: "Lassen Sie sich von einem Zahnarzt in Deutschland zunächst einen Heil- und Kostenplan erstellen. Diesen legen Sie uns bitte vor. Nach Absprache mit unserem Kooperationspartner empfehlen wir gerne Behandlungsmöglichkeiten im europäischen Ausland". Darunter hatte die Krankenkasse einen Hyperlink auf eine ausländische Firma, den Kooperationspartner der Krankenkasse, gesetzt. Beim Anklicken dieses Links wurden den interessierten Versicherten unter der Rubrik "Zahnärzte, Sie haben die Wahl" einzelne Zahnarztpraxen sowohl aus Deutschland als auch aus Polen, Tschechien und Ungarn genannt. Ferner wurde im Internetauftritt der Krankenkasse mehrfach ausdrücklich eine mittelbare Empfehlung für bestimmte im Ausland niedergelassene Zahnärzte ausgesprochen.

Vor Gericht verteidigte sich die Krankenkasse mit dem Hinweis, ihre Informationen seien lediglich als Service für die Versicherten gedacht, damit diese ihren Eigenanteil an der Zuzahlung zum Zahnersatz reduzieren könnten. Die gesetzlichen Kassen dürften ihre Versicherten zwar über preisgünstige Versorgungsmöglichkeiten informieren, gestanden die Sozialrichter der Kasse zu. Völlig indiskutabel sei es aber, wenn sie über diesen gesetzlichen Auftrag hinaus auch gleich noch bestimmte Mediziner empfahlen.

Sozialgericht Stuttgart, S 10 KA 2369/06

Quelle: Rechtsanwaltskammer Köln

Reiserücktritt: Depressionen nach acht Jahren nicht unerwartet

(Val) Tritt eine Depression nach acht Jahren erneut auf, so liegt keine "unerwartete schwere Erkrankung" vor, so dass die Reiserücktrittskostenversicherung die Stornogebühren nicht zu übernehmen braucht, wenn eine Frau deswegen an einer geplanten Urlaubsreise nicht teilnehmen kann.

Keine unerwartete Erkrankung

Hier war die verhinderte Urlauberin 1983 erstmals an Depressionen erkrankt, seit 1996 aber nicht mehr. Das Amtsgericht München schloss dennoch auf eine chronische Erkrankung, weil die Beschwerden vor 1996 "mehrfach aufgetreten" seien. Die Reise sei demnach nicht wegen einer "unerwarteten" Erkrankung storniert worden. Dabei komme es nicht darauf an, "ob der erneute Ausbruch der bestehenden Erkrankung oder die Verschlechterung des Zustands zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vorhersehbar war oder nicht", so die Urteilsbegründung.

Das heißt: Auch dass ärztlicherseits "keine Bedenken" gegen die Reise bestanden hatten, beeindruckte den Münchener Richter nicht.

Amtsgericht München, 232 C 36184/04

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

BGH: Nutzungsentschädigung bei Ersatzlieferung

(Val) Der Bundesgerichtshof hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Vorschrift des § 439 Abs. 4 BGB, die den Käufer im Falle einer Ersatzlieferung dazu verpflichtet, an den Verkäufer eine Vergütung für die Nutzung der zunächst gelieferten mangelhaften Kaufsache zu zahlen, mit Europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Kundin für ihren privaten Bedarf bei der Beklagten, einem Versandhandelsunternehmen, ein „Herd-Set“ zum Preis von rund 525 Euro bestellt. Dieses wurde im August 2002 geliefert. Im Januar 2004 stellte die Kundin fest, dass sich die Emailleschicht im Backofen abgelöst hatte. Da eine Reparatur des Gerätes nicht möglich war, tauschte die Beklagte den Backofen vereinbarungsgemäß noch im Januar 2004 aus. Für die Nutzung des ursprünglich gelieferten Gerätes verlangte sie von der Käuferin die Zahlung einer Vergütung von zunächst fast 120 Euro, die sie später auf etwa 70 Euro reduzierte. Die Käuferin zahlte diesen Betrag zunächst, forderte ihn dann aber wieder zurück. Ihre Klage war in erster und zweiter Instanz erfolgreich.

Der BGH entschied demgegenüber, dass die §§ 439 Abs. 4, 346 Abs. 1, 347 BGB insoweit eindeutig seien und dem Verkäufer bei Ersatzlieferung eine Nutzungsentschädigung zustehe. Allerdings zweifelte er die Vereinbarkeit dieser deutschen Regelung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht an und legte insofern die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16.08.2006, VIII ZR 200/05



GmbH-Geschäftsanteil: Übertragung kann durch schlüssiges Verhalten erfolgen

(Val) Die Zustimmung zu einem Treuhandvertrag über einen GmbH-Geschäftsanteil muss nicht unbedingt ausdrücklich erteilt werden. Sie kann schlüssig erfolgen, indem die Gesellschafter den Treugeber dieser Funktion entsprechend behandeln. Beruft sich eine Partei auf eine die schwebende Unwirksamkeit eines Treuhandvertrages beseitigende Zustimmungsverweigerung, muss sie dies beweisen. Dies entschied der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 10.05.2006 und fügte hinzu, dass die Verweigerung der Zustimmung durch einen Gesellschafter, der beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil zu veräußern, rechtsmissbräuchlich sei.

Der Beklagte und sein Mitgesellschafter haben eine GmbH gegründet. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass die Begründung eines Treuhandverhältnisses über Geschäftsanteile der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Am Tag der GmbH-Gründung schlossen die Parteien auch einen Treuhandvertrag, nach dessen Inhalt der Beklagte seinen Geschäftsanteil an der GmbH treuhänderisch für den Kläger hält. Etwa eineinhalb Jahre nach der Gründung der GmbH übertrug der Mitgesellschafter des Beklagten seinen Geschäftsanteil auf den Beklagten.

Das Oberlandesgericht hat unter anderem den Antrag des Klägers festzustellen, dass der Beklagte seinen Geschäftsanteil an der GmbH treuhänderisch für ihn hält, abgewiesen. Der Treuhandvertrag sei mangels Zustimmung des Mitgeschafters unwirksam. Der BGH hob das abweisende Urteil, durch das er den Kläger in seinem Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt sah, auf und verwies die Sache zurück.

Nach Ansicht der Karlsruher Richter hätte das OLG den Vortrag des Klägers berücksichtigen müssen, dass im Februar 2003 in Gegenwart beider Parteien und des Mitgeschafters zunächst zwischen ihm und dem Beklagten innerhalb des bestehenden Treuhandverhältnisses eine Abrede getroffen und anschließend zwischen dem Beklagten und dem Mitgeschafter eine Gesellschafterversammlung abgehalten worden sei, so dass sich aus dem zeitlichen Ablauf eine konkludente Genehmigung des Treuhandvertrages ergebe. Denn, so der BGH, die Zustimmung zu einem Treuhandvertrag über einen GmbH-Geschäftsanteil könne auch schlüssig erfolgen, wobei die Gesamtumstände zu würdigen seien. Dies habe das OLG unterlassen.

Für den Fall, dass das OLG sich dennoch nicht von einer Zustimmung zum Treuhandvertrag überzeugen lasse, wies der BGH darauf hin, dass dem Beklagten die Beweislast für eine die schwebende Unwirksamkeit des Treuhandvertrages beseitigende

Zustimmungsverweigerung obliege. Dabei könne die Zustimmungsverweigerung durch den Mitgesellschafter dann wegen Rechtsmissbrauchs unbeachtlich sein, wenn er zum Zeitpunkt ihrer Abgabe bereits sein Ausscheiden aus der Gesellschaft beabsichtigt habe.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 10.05.2006, II ZR 209/04

Werbung für Zigarillos: Warnhinweis erforderlich

(Val) Wer für Zigarillos wirbt, muss dabei auf die Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens hinweisen. Der Genuss von Zigarillos sei in etwa genauso gesundheitsschädlich wie das Rauchen von Zigaretten, führte der Bundesgerichtshof aus. Insofern stelle das Unterbleiben eines solchen Warnhinweises eine wettbewerbsrechtlich unangemessene unsachliche Einflussnahme auf die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher dar.

Bereits im Jahre 1993 hatte der BGH der für Zigaretten werbenden Tabakindustrie aufgegeben, den für die Verpackung von Tabakwaren vorgeschriebenen Warnhinweis auch in der Werbung sichtbar werden zu lassen. Die Tabakindustrie hielt in ihren "Werberichtlinien" bei der Werbung für Zigaretten einen entsprechenden Warnhinweis für angebracht, nicht aber für Zigarillos und sonstige Tabakwaren. Dieser Differenzierung maß der BGH jetzt aber keine Bedeutung bei.

Nicht die vom werbenden Unternehmen oder Unternehmensverbänden selbst erstellten Richtlinien bestimmten das Maß der Lauterkeit, sondern das lauterkeitsrechtliche Verhaltensgebot des UWG, im vorliegenden Fall zum Schutz des Verbrauchers vor Gefahren für seine Gesundheit. Die Karlsruher Richter betonten, es bestehe eine allgemeine sittliche Verpflichtung, im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung das Bewusstsein der Schädlichkeit des Rauchens wach zu halten.

Bundesgerichtshof, I ZR 234/03



Arbeitnehmer-Entsendegesetz: Kabinett billigt Ausweitung

(Val) Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes beschlossen. Der Entwurf regelt die Einbeziehung des Gebäudereinigerhandwerks in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Bislang verpflichtet das Gesetz im Ausland ansässige Arbeitgeber des Baugewerbes, ihren - nach Deutschland entsandten - Arbeitnehmern bestimmte hier zwingend geltende tarifvertragliche Arbeitsbedingungen zu gewähren. Damit wird eine Benachteiligung der entsandten Arbeitnehmer vermieden und zugleich verhindert, dass durch unfairen Wettbewerb insbesondere die in Deutschland ansässigen kleinen und mittleren Unternehmen sowie die bei ihnen bestehenden Arbeitsplätze gefährdet werden.

Mit der Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz erhält das Gebäudereinigerhandwerk Zugang zum Instrument der Mindestlohn-Verordnung. Mit diesem Instrument kann die Branche - wie jetzt schon das Baugewerbe - künftige, speziell auf die Entsendeproblematik zugeschnittene Mindestlohn-Tarifverträge auf nicht tarifgebundene Arbeitgeber erstrecken lassen. Die Möglichkeit einer Mindestlohn-Verordnung auch für das Gebäudereinigerhandwerk entspricht dem Grundsatz der rechtlichen Gleichbehandlung und ist zentrales Anliegen der Branche.